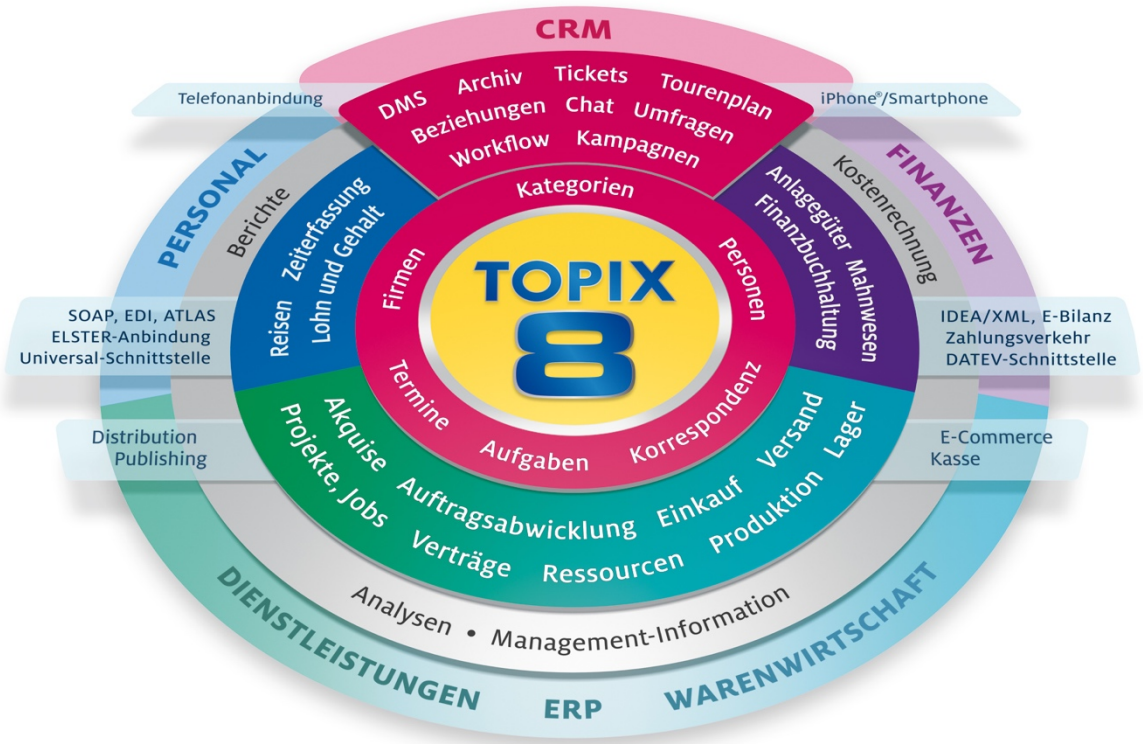

TOPIX:8 Lohnbuchhaltung

Änderungen 2016

TOPIX Business Software AG

Inhalt

1 Neue Rechengrößen ... 3

1.1 Sozialversicherungswerte und –größen 2015/2016 ... 3

1.2 Gesetz zum Abbau der kalten Progression ... 4

1.3 Zusatzbeitrag ab 01.01.2016 ... 4

1.4 Sachbezugswerte Arbeitnehmer inkl. Jugendliche und Auszubildende 2016 ... 6

1.5 Fälligkeitstermine Sozialversicherung in 2016 ... 6

2 Gesetzlicher Mindestlohn ... 7

2.1 Mindestlohn ... 7

2.2 Höhe und Geltungsbereich: ... 7

2.3 Aufzeichnungspflicht ... 7

2.4 MiLoG – Ausnahmen ... 7

3 GKV-Kommunikationsserver ... 8

3.1 Senden ... 8

3.2 Request ... 9

3.3 Quittierung ... 10

3.4 Datensatz ... 11

3.5 Status der Kommunikation ... 12

3.6 Mehrere Mandanten ... 13

3.7 Systemeinstellungen ... 13

- Port- und URL-Freigaben ... 14

4 Sozialversicherung ... 15

4.1 Meldungen zu Unfallversicherung ... 15

- Besonderheiten der UV-Jahresmeldungen ... 17

4.2 Entgeltnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung ... 20

4.3 Sondermeldung 54 ... 23

4.4 Fehlzeiten ... 23

4.5 Rückmeldungen im Verfahren nach dem AAG ... 25

4.6 Erstattungsfähige Arbeitgeberzuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge im AAG ... 26

4.7 Qualifizierter Meldedialog - Mehrfachbeschäftigte ... 27

4.8 Lohnpfändung ... 31

4.9 Kurzarbeit ... 32

4.10 Sofortmeldungen ... 32

5 Steuer ... 33

5.1 Korrektur- und Stornierungsverfahren ... 33

- Grundsätze zur Korrektur und Stornierung ... 33
- Korrektur einer Lohnsteuerbescheinigung erstellen ... 35
- Stornierung einer Lohnsteuerbescheinigung ... 36

5.2 Doppelbesteuerungsabkommen Türkei ... 38

5.3 Lohnsteuerbescheinigung 2016 – Buchstabe M ... 41

6 Jahreswechseltätigkeiten ... 43

6.1 Tätigkeiten vor der Januarabrechnung ... 43

6.2 Sonstige Tätigkeiten ... 44

1 Neue Rechengrößen

1.1 Sozialversicherungswerte und –größen 2015/2016

Wert	2015	2016
Kranken- und Pflegeversicherung West/Ost	49.500,00	50.850,00
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in €	(4.125,00)	(4.237,50)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West	72.600,00	74.400,00
BBG in €	(6.050,00)	(6.200,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	62.400,00	64.800,00
BBG in €	(5.200,00)	(5.400,00)
Krankenversicherung in %	14,6	14,6
Beitrag ermäßigt in %	14,0	14,0
Kassenindividueller Zusatzbeitrag	individuell	individuell
Rentenversicherung in %	18,7	18,7
Pflegeversicherung in %	2,35 (+ evtl. 0,25)	2,35 (+ evtl. 0,25)
Insolvenzgeldumlage in %	0,15	0,12
Maximaler Beitragszuschuss für privat Versicherte		
Krankenversicherung (mit Anspruch auf Krankengeld) in €	301,13	309,34
Pflegeversicherung (außer Sachsen) in €	48,47	49,79
Pflegeversicherung (nur Sachsen) in €	27,84	28,60
Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung (allgemein) in €	54.900,00	56.250,00
seit 31.12.2002 privat Versicherte in €	49.500,00	50.850,00
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	450,00	450,00
Geringverdienergrenze (nur für Auszubildende)	325,00	325,00
Gleitzonenfaktor	0,7585	0,7547
Vereinfachte Formel ab 01.01.2016: Beitragspflichtige Einnahme = 1,2759625 x Arbeitsentgelt – 234,568125		
Bezugsgröße (z.B. Fiktiventgelt für Behinderte)		
Kranken- und Pflegeversicherung West/Ost in €	34.020,00	34.860,00
	(2.835,00)	(2.905,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West in €	34.020,00	34.860,00
	(2.835,00)	(2.905,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost in €	28.980,00	30.240,00
	(2.415,00)	(2.520,00)

1.2 Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Durch die schrittweise Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende werden die Arbeitnehmer künftig bei der monatlichen Lohnabrechnung steuerlich entlastet. Für 2015 erfolgte die Berücksichtigung der neuen Freibeträge in der Dezemberabrechnung rückwirkend zum 01.01.2015.

	2015	2016
Grundfreibetrag	8.472,00 €	8.652,00 €
Kinderfreibetrag	7.152,00 €	7.248,00 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse 2)	1.908,00 €	1.908,00 €

1.3 Zusatzbeitrag ab 01.01.2016

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt von 0,9% in 2015 auf 1,1% in 2016.

Zum 1. Januar 2015 wurde der allgemeine Beitragssatz von 15,5 auf 14,6 Prozent gesenkt. Dazu kommt seitdem ein kassenindividueller und einkommensabhängiger Zusatzbeitragssatz. Erhebt die Krankenkasse einen neuen Zusatzbeitrag, der über dem Durchschnitt von 1,1% (2016) liegt, so muss sie Ihre Mitglieder über die Höhe, das Sonderkündigungsrecht (18 Monate Bindungspflicht entfällt) und über einen möglichen Wechsel in eine günstigere Krankenkasse informieren. Zum 01.01.2016 haben zahlreiche Krankenkassen den Zusatzbeitrag zum Teil deutlich erhöht.

Bitte informieren Sie ggf. Ihre Mitarbeiter, dass Sie bis 31.01.2016 die Möglichkeit haben, die Krankenkasse zu wechseln. Die Erhöhung des Zusatzbeitrags ist aktuell alleine vom Arbeitnehmer zu tragen.

Unter *Stamm* > *Lohnbuchhaltung* > *Krankenkassen* können Sie nach der erstmaligen Aktualisierung der Daten unter dem Reiter *Beitragssätze* den neuen Zusatzbeitrag und die Umlagen kontrollieren.

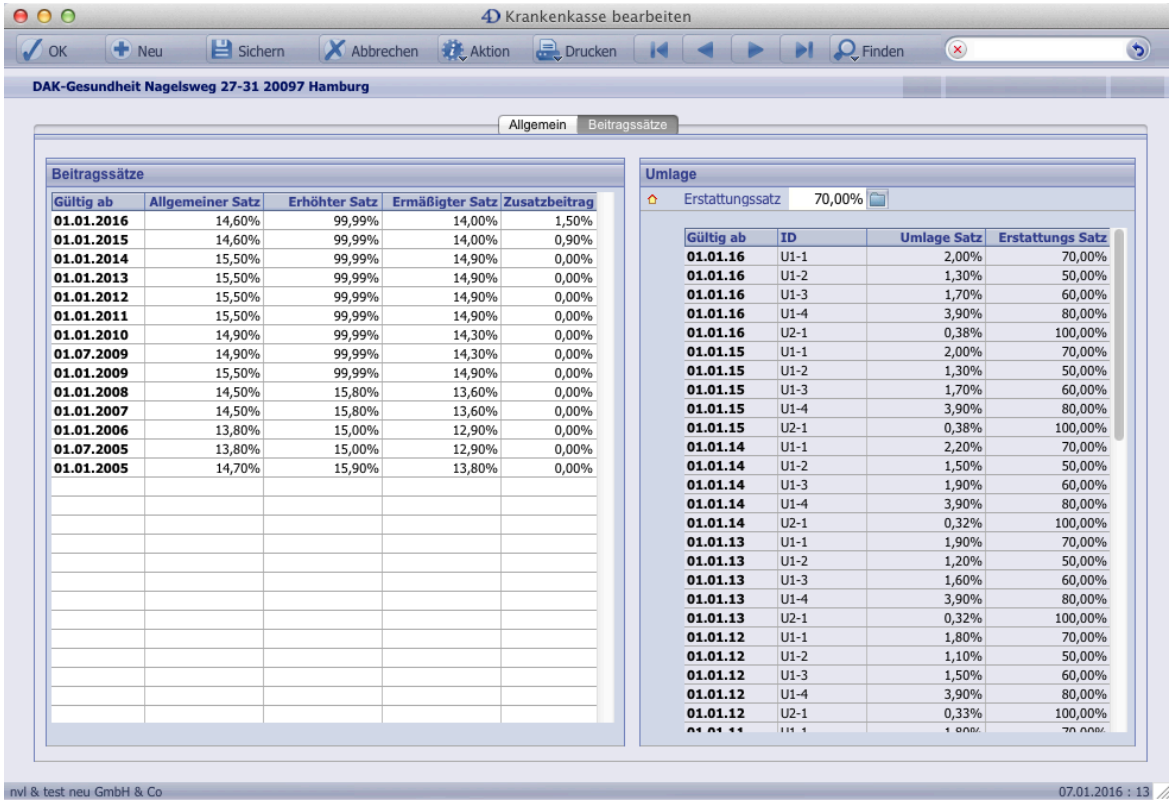

Der Arbeitgeber führt den Zusatzbeitrag für die Arbeitnehmer zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen ab.

Besonderheiten des Zusatzbeitrags aus dem Arbeitsentgelt

- Märzklausel: wird eine Einmalzahlung in den ersten drei Monaten des Jahres 2016 dem Vorjahr zugeordnet, so gelten das Sozialversicherungsrecht und der Zusatzbeitrag aus dem Vorjahr (2015)
- Wird das Kurzarbeitergeld aus dem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet, trägt der Arbeitgeber die Beiträge aus dem Zusatzbeitrag alleine. Bei privat Versicherten wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag angewendet
- In der Gleitzone: Berechnung aus dem reduzierten beitragspflichtigen Entgelt
- Für unbezahlte Unterbrechung z.B. wenn der Arbeitnehmer Krankengeld bezieht, ist kein Zusatzbeitrag fällig

Durchschnittlicher Zusatzbeitrag

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag gilt insbesondere für Personengruppen, deren Beiträge von Dritten getragen werden.

- Auszubildende mit Entgelt bis 325 € monatlich (PGrS[1] 121)
- Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (PGrS 122)
- Behinderte Menschen in Werkstätten/Einrichtungen (PGrS 107)II
- Teilnehmer, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten (PGrS 123)

[1] Personengruppenschlüssel

1.4 Sachbezugswerte Arbeitnehmer inkl. Jugendliche und Auszubildende 2016

Freie Verpflegung:

	Frühstück	Mittagessen:	Abendessen:	Gesamt:
Monatlich:	50,00 €	93,00 €	93,00 €	236,00 €
Kalendertäglich:	1,67 €	3,10 €	3,10 €	7,87€

Freie Unterkunft:	223,00 €
Kalendertäglich:	7,43 €
Gesamtsachbezugswert:	459,00 €
Kalendertäglich:	15,30 €

1.5 Fälligkeitstermine Sozialversicherung in 2016

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle bereits am fünftletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats um 0:00 Uhr vorliegen!

Monat	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**
Beitrags-Fälligkeit	27.	25.	29.	27.	27.	28.	27.	29.	28.	27.	28.	28.
Beitragsnachweis	25.	23.	23.	25.	25./24.	24.	25.	25.	26.	25.	24.	23.

2 Gesetzlicher Mindestlohn

2.1 Mindestlohn

Das Tarifautonomiestärkungsgesetz (gültig seit 16.08.2014) regelt den allgemeinen Mindestlohn und die Anforderungen an eine Aufzeichnungspflicht (MiLoG) seit 01.01.2015.

➽ Der gesetzliche Mindestlohn senkt nicht die tariflich vereinbarten Mindestlöhne, die je nach Branche zum Teil deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

2.2 Höhe und Geltungsbereich:

- Seit dem 01.01.2015 gilt ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn für alle Branchen von 8,50 € brutto pro Arbeitsstunde
- Alle Arbeitgeber sind für die Zahlung des Mindestlohns verpflichtet
- Die Zollverwaltung kontrolliert die Einhaltung und Aufzeichnungspflicht

2.3 Aufzeichnungspflicht

Geregelt wird die Aufzeichnungspflicht in § 17 MiLoG.

Ein Arbeitgeber, der geringfügige Beschäftigte einstellt und/oder in folgenden Wirtschaftszweigen beschäftigt

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich im Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, spätestens bis zum Ablauf des siebten Tags des der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht entfällt bei einem Gesamtbrutto ab 2.000,00 € und bei Familienangehörigen, die im Betrieb des angehörigen Arbeitgebers arbeiten.

➽ Die Erfassung erfolgt über Faktor x Wert als Stundenlohn.

2.4 MiLoG – Ausnahmen

- Saisonarbeiter: Kosten für Kost und Logis können mit dem Mindestlohn verrechnet werden. Die Mögliche Beschäftigungsdauer wird auf 70 Tage im Jahr ausgeweitet. (Bis 2014: 50 Tage/Jahr)
- Zeitungszusteller:
  2015 Reduzierung um 25 % vom Mindestlohn: 8,50 € - 25 % = 6,38 €
  2016 Reduzierung um 17 % vom Mindestlohn: 8,50 € - 17 % = 7,06 €
- Praktikanten (bis zu 3 Monate)
- Jugendliche unter 18 Jahren
- Langzeitarbeitslose (bis max. 6 Monate)
- Bäcker

3 GKV-Kommunikationsserver

Seit dem 01. Januar 2012 werden Meldungen über den GKV-Kommunikationsserver versendet und empfangen. TOPIX:8 nutzte diese Möglichkeit seither für das Senden und Empfangen von Monatsmeldungen bei Mehrfachbeschäftigung bzw. deren Anforderungen durch die Krankenkassen sowie für Rückmeldungen im Verfahren nach dem AAG. Ab dem 01. Januar 2016 ist die Nutzung des Kommunikationsservers in allen SV-Meldeverfahren verpflichtend. Somit werden alle SV-Meldungen nur noch über den GKV-Kommunikationsserver versendet. Durch das 5. SGB IV-Änderungsgesetz ist außerdem ein wöchentlicher Abruf von Daten vom GKV-Kommunikationsserver ab 2016 verpflichtend.

Umsetzung in TOPIX:8

Mit dem Update 9.0.6 von TOPIX:8 wurde der neue Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > Kommunikationsserver* freigeschaltet. Hier werden alle Sendungen, Anfragen (Requests) und Quittierungen gesichert. Der Datenaustausch selbst funktioniert nun anders als im bisherigen E-Mail-Verfahren, die Grundfunktionen zum Erzeugen und Senden der Meldungen bleiben allerdings gleich.

❣ Nach dem erstmaligen Starten sind die Zugriffsrechte für den Bereich *Kommunikationsserver* bei keinem Benutzer gesetzt. Lassen Sie sich die Rechte zum Betreten des Bereichs von Ihrem Systemadministrator zuweisen.

3.1 Senden

Die Daten werden wie bisher von TOPIX:8 nach dem Erzeugen über *Neu* im Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* bereitgestellt. Das Versenden erfolgt weiterhin über die Punkte *Aktion > Beitragsnachweise und Meldungen nach DEÜV senden...* bzw. *Aktion > AAG-Meldungen senden...*. Die Daten werden mit dem ITSG-Zertifikat verschlüsselt, aber nun nicht mehr per E-Mail an die Datenannahmestellen der Krankenversicherungen geschickt, sondern erst an den Kommunikationsserver. Dieser leitet sie dann weiter an die entsprechende Annahmestelle.

Beim Senden der Daten wird im Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > Kommunikationsserver* pro Meldeverfahren und Annahmestelle automatisch ein Sendungs-Datensatz angelegt.

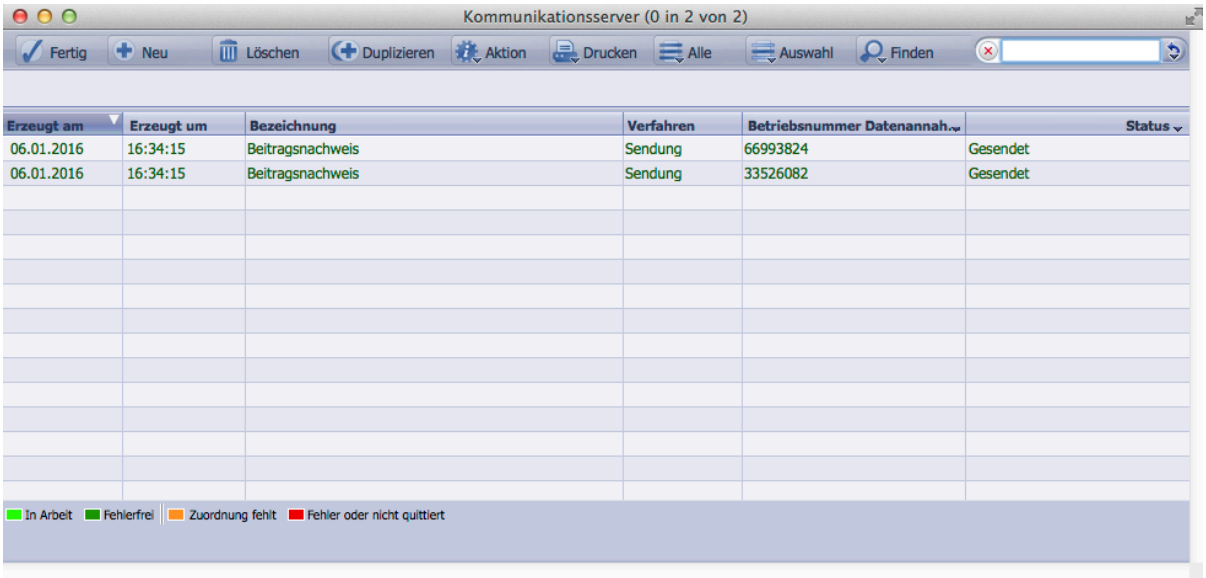

3.2 Request

Im E-Mail-Verfahren wurde die Verarbeitungsbestätigung von SV-Meldungen an die System-E-Mail-Adresse geschickt und automatisch von TOPIX:8 abgerufen. Diese Rückmeldung können Sie nun aktiv vom Server abholen. Sie senden dafür über den Punkt *Daten abrufen* im Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > Kommunikationsserver* einen sog. „Request". Diese Anfrage an den Server wird nacheinander in fünf verschiedenen Verfahren durchgeführt:

- Beitragsnachweise
- Meldungen nach DEÜV
- Meldungen nach dem AAG
- Meldungen der Krankenkassen bei Mehrfachbeschäftigung
- Rückmeldung einer Versicherungsnummer

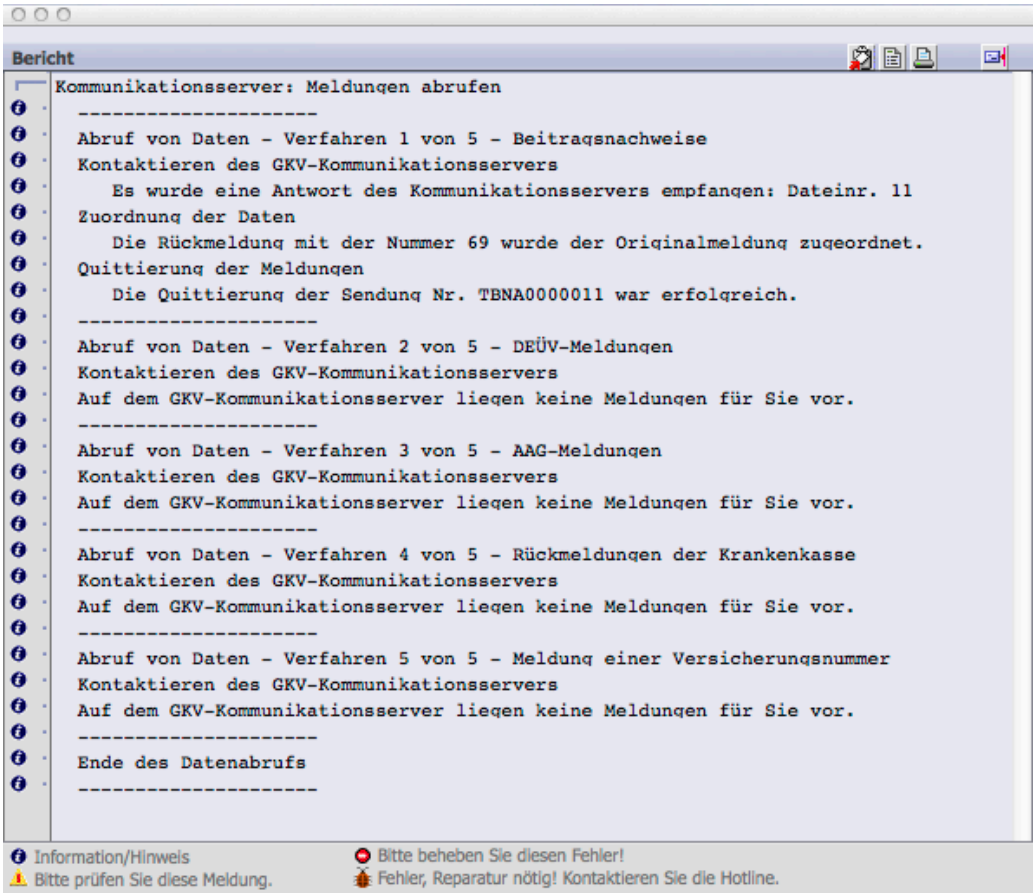

Das 5. SGB IV-Änderungsgesetz legt fest, dass mindestens alle sieben Tage Daten vom GKV-Kommunikationsserver abgerufen werden müssen. So soll gewährleistet sein, dass Anforderungen von Daten der Krankenkassen (die es durch neue Verfahren in Zukunft vermehrt geben wird) zeitnah empfangen und bearbeitet werden.

TOPIX:8 ruft Daten vom GKV-Kommunikationsserver automatisch ab, wenn mindestens sieben Tage kein manueller Abruf erfolgte und ein Benutzer mit Zugriffsrechten auf Erzeugung von Meldungen im Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* den Mandanten betritt. Sollten hierbei Rückmeldungen auf Monatsmeldungen von Mehrfachbeschäftigten empfangen werden, werden betroffene Lohnabrechnungen bei Bedarf sofort aufgerollt. Ist die Aufrollung deaktiviert, müssen die gemeldeten Entgeltabrechnungen manuell storniert und neu erzeugt werden. TOPIX:8 meldet dies mit einem Hinweis in einem eigenen Fenster.

- Warten Sie einige Minuten zwischen den Requests. Liegen zwischen den einzelnen Datenanforderungen weniger als 15 Minuten, meldet der Kommunikationsserver einen Fehler zurück.
- Rückmeldungen der Krankenkassen sind maximal 30 Tage zum Abruf durch den Arbeitgeber verfügbar. Schon nach 10 Tagen erhalten Sie eine Erinnerung per E-Mail. Wurden die Daten innerhalb der 30 Tage nicht abgerufen, werden sie unwiederbringlich gelöscht.

Beim Abruf wird pro Meldeverfahren ein Request-Datensatz angelegt. Werden dabei Verarbeitungsbestätigungen abgerufen, werden diese automatisch den Originalmeldungen zugeordnet. Beim Empfang von Anforderungen von Monatsmeldungen der Krankenkassen werden die Datensätze im Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* unter dem Reiter *Rückmeldungen der Krankenkassen* angelegt.

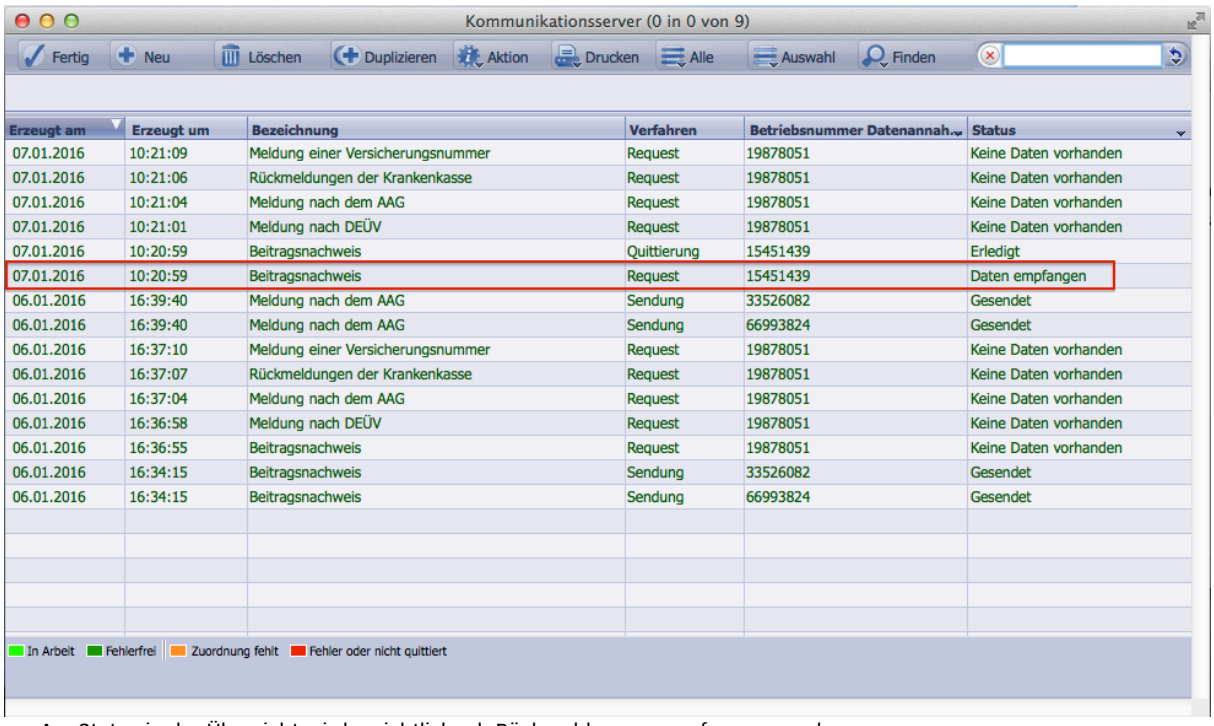

Erzeugt am	Erzeugt um	Bezeichnung	Verfahren	Betriebsnummer Datenannah...	Status
07.01.2016	10:21:09	Meldung einer Versicherungsnummer	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
07.01.2016	10:21:06	Rückmeldungen der Krankenkasse	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
07.01.2016	10:21:04	Meldung nach dem AAG	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
07.01.2016	10:21:01	Meldung nach DEÜV	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
07.01.2016	10:20:59	Beitragsnachweis	Quittierung	15451439	Erledigt
07.01.2016	10:20:59	Beitragsnachweis	Request	15451439	Daten empfangen
06.01.2016	16:39:40	Meldung nach dem AAG	Sendung	33526082	Gesendet
06.01.2016	16:39:40	Meldung nach dem AAG	Sendung	66993824	Gesendet
06.01.2016	16:37:10	Meldung einer Versicherungsnummer	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
06.01.2016	16:37:07	Rückmeldungen der Krankenkasse	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
06.01.2016	16:37:04	Meldung nach dem AAG	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
06.01.2016	16:36:58	Meldung nach DEÜV	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
06.01.2016	16:36:55	Beitragsnachweis	Request	19878051	Keine Daten vorhanden
06.01.2016	16:34:15	Beitragsnachweis	Sendung	33526082	Gesendet
06.01.2016	16:34:15	Beitragsnachweis	Sendung	66993824	Gesendet

Am Status in der Übersicht wird ersichtlich, ob Rückmeldungen empfangen wurden.

☛ Für den Abruf können Sie ebenso den Punkt *Aktion > „Krankenkassenmeldungen abholen...* im Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* benutzen.

3.3 Quittierung

Zu jeder Rückmeldung erwartet der Kommunikationsserver eine Quittierung als Information zum fehlerfreien Empfang der Daten beim Arbeitgeber. Daten liegen so lange auf dem Server bereit, bis sie quittiert wurden, allerdings maximal 30 Tage. Wurde ein Request erfolgreich durchgeführt und wurden Daten vom Kommunikationsserver empfangen, wird die Quittierung von TOPIX:8 automatisch durchgeführt.

Während beim Request die Meldungen aller Datenannahmestellen gesammelt in einer Sendung abgerufen werden, müssen die Quittierungen pro Annahmestelle getrennt abgegeben werden. Es kommt also vor, dass für einen einzelnen Request mit Datenabruf mehrere Quittierungen erzeugt und verschickt werden.

3.4 Datensatz

Im Datensatz selbst gibt es zwei Bereiche, durch Reiter aufgeteilt.

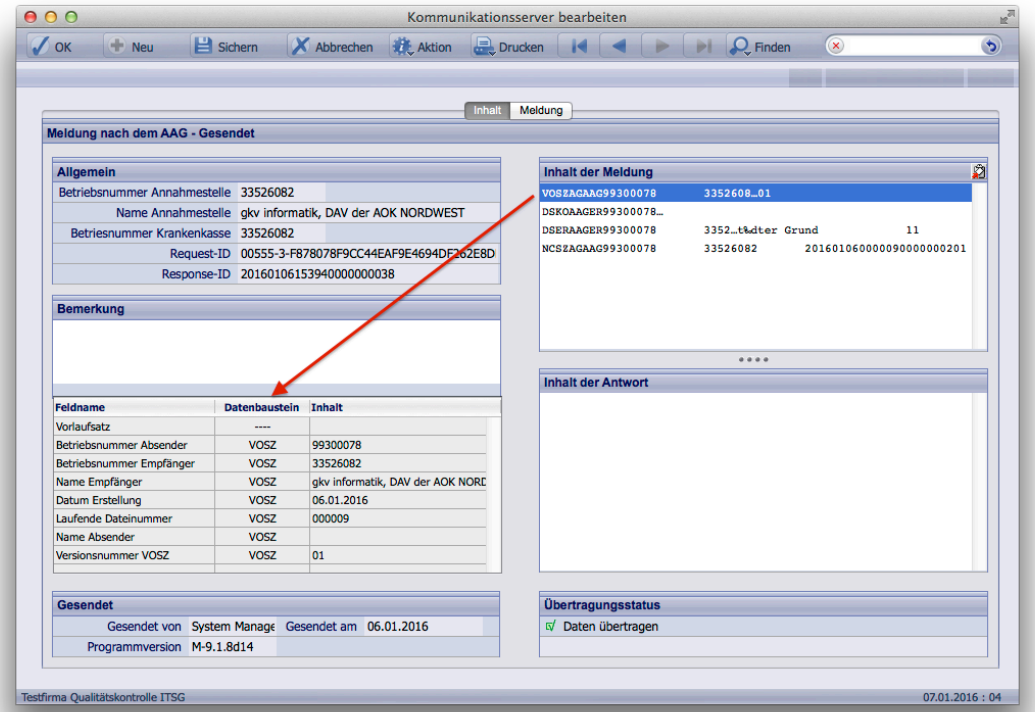

Im ersten Reiter *Inhalt* im Bereich *Allgemein* ist ersichtlich, an wen und von wem die Daten gesendet wurden. Außerdem werden sowohl die von TOPIX:8 vergebene Request-ID als auch die vom Kommunikationsserver zugeteilte Response-ID angezeigt. Diese IDs sind bei einer Anfrage an den ITSG-Support wichtig, sollte das Senden/Empfangen einer Meldung einmal nicht geklappt haben. Im Feld *Bemerkung* können Sie sich falls erforderlich Notizen machen. Unter *Gesendet* sind die aus den SV-Meldungen gewohnten Informationen, wann die Meldung von wem und mit welcher Version verschickt wurden.

Rechts sind die Inhalte der Meldung aufgeführt, je nachdem, ob sie gesendet oder empfangen wurden, im oberen oder unteren Bereich. Wenn dort eine Zeile angewählt wird, ist der Inhalt der Zeile im linken Bereich aufgeschlüsselt.

☛ Mit einem verknüpften Sprung aus dem Bereich SV-Meldungen in den Bereich Kommunikationsserver können Sie sich die Sendung anzeigen lassen, mit der die Meldung empfangen wurde.

☛ In Zukunft ist ein verknüpfter Sprung auch in die andere Richtung geplant. In der E-Mail zum entsprechenden Update von TOPIX:8 werden Sie darüber informiert.

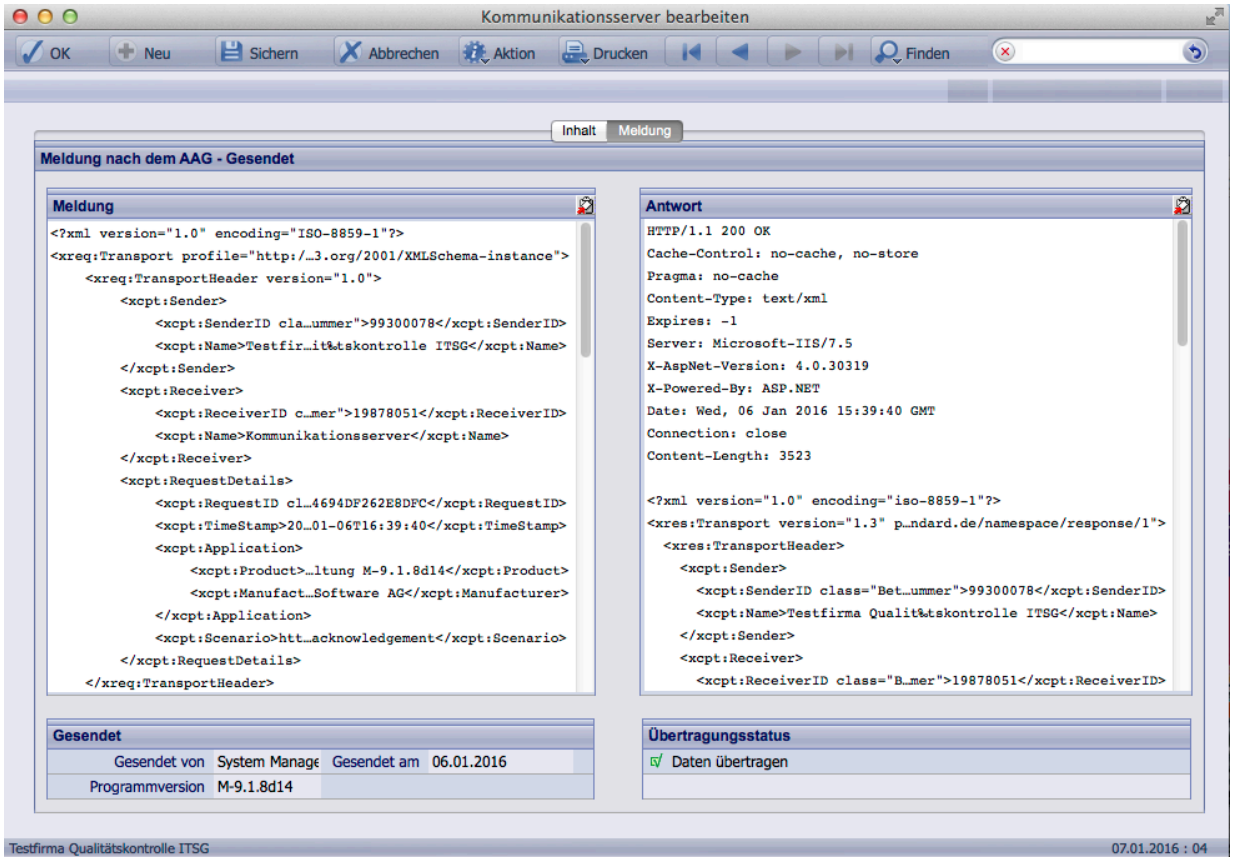

Im zweiten Reiter ist die eigentliche Meldung an den Kommunikationsserver und dessen Antwort einsehbar. Hier wird es für Sie keine wichtigen Informationen geben, dies ist allein für Supportzwecke interessant.

3.5 Status der Kommunikation

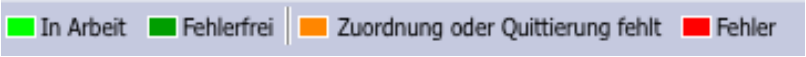

Der Status einer Datenkommunikation wird wie gewohnt in Farben dargestellt. In den meisten Fällen wird eine Sendung erfolgreich sein und der Datensatz dunkelgrün dargestellt werden. Wurde eine Sendung bzw. ein Request erzeugt, aber der Sendevorgang noch nicht abgeschlossen, ist die Zeile hellgrün markiert. Konnte eine Rückmeldung nicht zugeordnet werden, oder wurde eine Rückmeldung noch nicht quittiert, ist der Datensatz orange gefärbt. Gab es einen Übertragungsfehler, wird dies mit roter Farbe dargestellt.

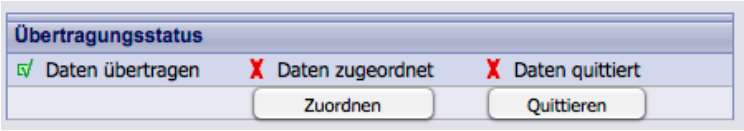

In seltenen Fällen kann es sein, dass die automatische Zuordnung oder Quittierung nach dem Abruf von Daten nicht funktioniert. In diesen Fällen werden im Datensatz Buttons angezeigt, über die eine manuelle Zuordnung bzw. Quittierung möglich ist. Sollte dies auf manuellem Weg auch nicht funktionieren, wenden Sie sich an den TOPIX-Support.

➠ Fehlerhafte Übertragungsdaten (Fehlende Zuordnung, fehlende Quittierung, Übertragungsfehler) werden beim Betreten des Bereichs *Buchhaltung > Sozialversicherung > Kommunikationsserver* sofort eingeblendet.

3.6 Mehrere Mandanten

Die Datensätze sind mandantenübergreifend, da Meldungen vom Kommunikationsserver nur pro Zertifikat abgerufen werden. Nutzen Sie mehrere Mandanten in einer Datendatei von TOPIX:8, so versenden Sie alle Daten mit demselben Zertifikat. Daher werden beim Request die Daten aller Mandanten der Datendatei gleichzeitig abgerufen. Die Daten des gerade aktiven Mandanten werden dabei sofort zugeordnet. Die Zuordnung der Daten der anderen Mandanten startet, sobald diese von einem Benutzer mit Zugriffsrechten auf den Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* betreten werden.

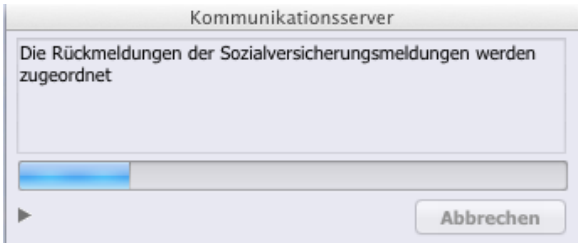

Im Datensatz selbst werden im Bereich *Inhalt* nur Daten angezeigt, wenn sie aus dem aktuellen Mandanten stammen.

- Der Reiter *Kommunikationsserver* im Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* ist nun obsolet. Sind dort keine Datensätze vorhanden, wird er ausgeblendet. Der Reiter wird allerdings weiterhin angezeigt, wenn schon in der Vergangenheit Meldungen über den Kommunikationsserver (AAG- und Monatsmeldungen) empfangen wurden, so dass Sie diese jederzeit einsehen können.

3.7 Systemeinstellungen

Falls Sie in Ihrem Betrieb eine Firewall nutzen, stellen Sie sicher, dass folgende Ports und URLs freigegeben sind:

Port 80:

http://kommunikationsserver.itsg.de/meldung/extra13.meldung

http://kommunikationsserver.itsg.de/anfrage/extra13.anfrage

http://kommunikationsserver.itsg.de/quittung/extra13.quittung

http://verarbeitung.gkv-kommunikationsserver.de/meldung/extra14.meldung

http:// verarbeitung.gkv-kommunikationsserver.de/anfrage/extra14.anfrage

http://verarbeitung.gkv-kommunikationsserver.de/quittung /extra14.quittung

Ab **01.07.2016** benötigen Sie folgende Freigaben:

Port 443:

https:// verarbeitung.gkv-kommunikationsserver.de/meldung/extra14.meldung

https://verarbeitung.gkv-kommunikationsserver.de/anfrage/extra14.anfrage

https://verarbeitung.gkv-kommunikationsserver.de/quittung /extra14.quittung

• Port- und URL-Freigaben

Die Freigabe von Ports und URL Adressen wird entweder lokal (durch die Firewall des Computers), oder unternehmensweit (im Router des Firmennetzwerks) geregelt.

Nachfolgend zwei Links zur lokalen Konfiguration:

Portfreigabe lokal – wie gehe ich unter Windows vor:

http://windows.microsoft.com/de-de/windows/open-port-windows-firewall#1TC=windows-7

Hierzu auch ein Video unter YouTube

https://www.youtube.com/watch?v=CldM07Ymyn0

Für die Port- bzw. URL-Freigabe im Mac OS X und im Unternehmensnetzwerk wenden Sie sich bitte an Ihren Systemadministrator.

☛ TOPIX:8 erledigt die gesamte Kommunikation automatisch. Kontrollieren Sie regelmäßig den Bereich *Kommunikationsserver* auf rote Datensätze. Nur dann ist eine Handlung erforderlich.

4 Sozialversicherung

4.1 Meldungen zu Unfallversicherung

Die unfallversicherungsrelevanten Daten wurden zum Zweck der Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger mit jeder Entgeltmeldung in Form eines UV-Datenbausteins an die Krankenkassen gemeldet. Ab dem 01.01.2016 werden diese Daten abgekoppelt und in einer eigenen „Jahresmeldung zur Unfallversicherung“ mit Abgabegrund 92 übermittelt.

- Für jeden im Vorjahr beschäftigten Arbeitnehmer, der unfallversicherungspflichtig ist
- Bereits in 2016 für das Jahr 2015
- Meldefrist bis zum 16.02. des Folgejahres
- Meldezeitraum ist immer 01.01.-31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres
- Die UV-Angaben bleiben unverändert, lediglich die geleisteten Arbeitsstunden fallen weg
- Fortführung in Papierform bis 2018 (für 2017)
- Abgabegrund 91 (Sondermeldung von einmalgezahlten Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung) wird gestrichen

Die UV-Jahresmeldung enthält folgende Angaben:

- Mitgliedsnummer des Unternehmens
- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs
- Gefahrentarifstelle
- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers der Gefahrtarifstelle
- Meldegrund
- Kalenderjahr
- Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung
- UV-Grund bei einem UV Entgelt von 0,00 €
- Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers

UV-Grund zulässige Schlüssel ab dem 01.01.2016:

- A07 – Unternehmen der UV-Träger
- A08 – Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- A09 – Beitrag wird nicht nach Arbeitsentgelt bemessen
- B01 – Entsparung von ausschließlich SV-pflichtigen Wertguthaben
- B06 – UV–Entgelt wird in einer anderen Gefahrentarifstelle angegeben
- B09 – Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern

Umsetzung in TOPIX:8

Mit der Version 9.0.8 erstellt TOPIX:8 automatisch nach dem Erzeugen der Beitragsnachweise für Januar 2016 die Jahresmeldungen (50) und die UV-Jahresmeldungen (92).

In dieser UV-Jahresmeldung werden alle UV-relevanten Daten eines Arbeitnehmers bezogen auf das abgelaufene Kalenderjahr zusammengerechnet und es wird ein UV-pflichtiges Jahresentgelt gebildet.

Dies bedeutet:

- Zeitraum ist immer der 01.01. -31.12. unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis
- Nur eine Meldung pro Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer, egal ob mehrere SV-Entgeltmeldungen vorliegen, oder mehrere Beschäftigungen
- Auch für ausschließlich in der UV Versicherungspflichtige (PGrS 190)
- Auch für ausgeschiedene Mitarbeiter wird für 2015 eine UV-Meldung erzeugt
- Angaben zur Unfallversicherung entfallen ab dem 01.01.2016 in allen anderen DEÜV-Entgeltmeldungen, auch rückwirkend für Korrekturen in 2015 oder weiter zurück

Alternativ können die UV-Meldungen über *Buchhaltung* > *Sozialversicherung* > *SV-Meldungen* mit einen Klick auf *Neu* und Auswahl von *Meldung nach DEÜV...* erzeugt werden. Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass die Dezember–Abrechnungen des Vorjahres vorhanden sind.

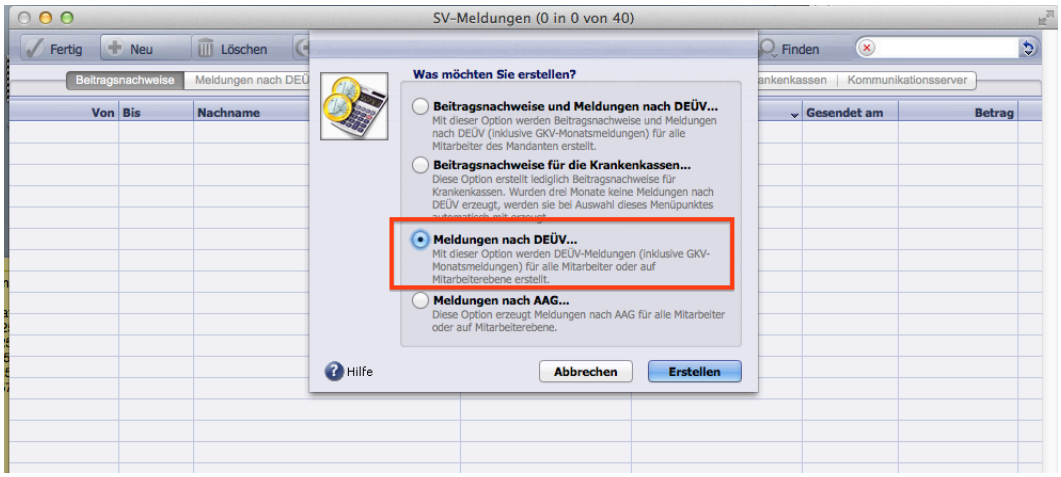

Unter dem Reiter *Meldungen nach DEÜV* werden die UV Meldungen (92) zusammen mit den Jahresmeldungen (50) und den weiteren DEÜV-Meldungen angezeigt.

Über *Aktion* > *Beitragsnachweise und Meldungen nach DEÜV senden* können diese Meldungen wie gewohnt übermittelt werden.

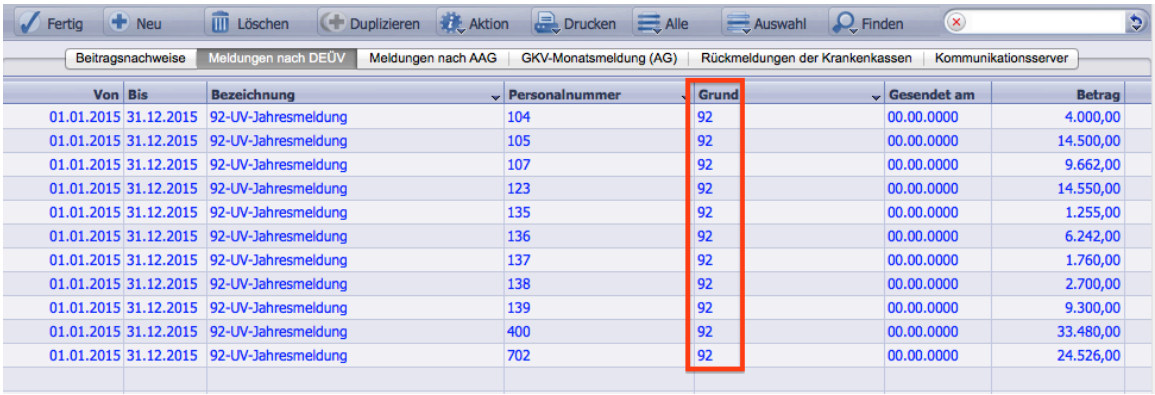

Von	Bis	Bezeichnung	Personalnummer	Grund	Gesendet am	Betrag
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	104	92	00.00.0000	4.000,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	105	92	00.00.0000	14.500,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	107	92	00.00.0000	9.662,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	123	92	00.00.0000	14.550,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	135	92	00.00.0000	1.255,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	136	92	00.00.0000	6.242,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	137	92	00.00.0000	1.760,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	138	92	00.00.0000	2.700,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	139	92	00.00.0000	9.300,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	400	92	00.00.0000	33.480,00
01.01.2015	31.12.2015	92-UV-Jahresmeldung	702	92	00.00.0000	24.526,00

• Besonderheiten der UV-Jahresmeldungen

Eingabe von UV-Gründen

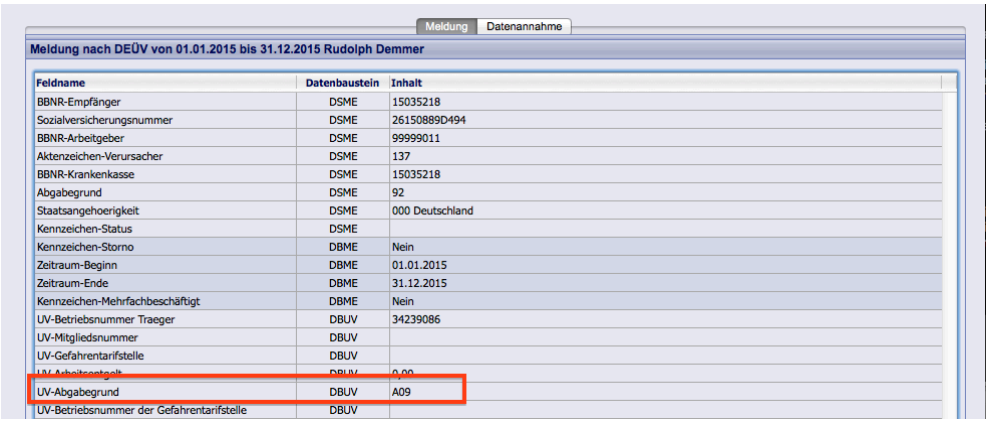

Feldname	Datenbaustein	Inhalt
BBNR-Empfänger	DSME	15035218
Sozialversicherungsnummer	DSME	26150889D494
BBNR-Arbeitgeber	DSME	99999011
Aktenzeichen-Verursacher	DSME	137
BBNR-Krankenkasse	DSME	15035218
Abgabegrund	DSME	92
Staatsangehoerigkeit	DSME	000 Deutschland
Kennzeichen-Status	DSME	
Kennzeichen-Storno	DBME	Nein
Zeitraum-Beginn	DBME	01.01.2015
Zeitraum-Ende	DBME	31.12.2015
Kennzeichen-Mehrfachbeschäftigt	DBME	Nein
UV-Betriebsnummer Traeger	DBUV	34239086
UV-Mitgliedsnummer	DBUV	
UV-Gefahrentarifstelle	DBUV	
UV-Arbeitsentgelt	DBUV	0,00
UV-Abgabegrund	DBUV	A09
UV-Betriebsnummer der Gefahrentarifstelle	DBUV	

Wird der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt berechnet, sondern zum Beispiel nach der Kopfpauschale, muss ein UV-Grund an die Unfallversicherung übermittelt werden.

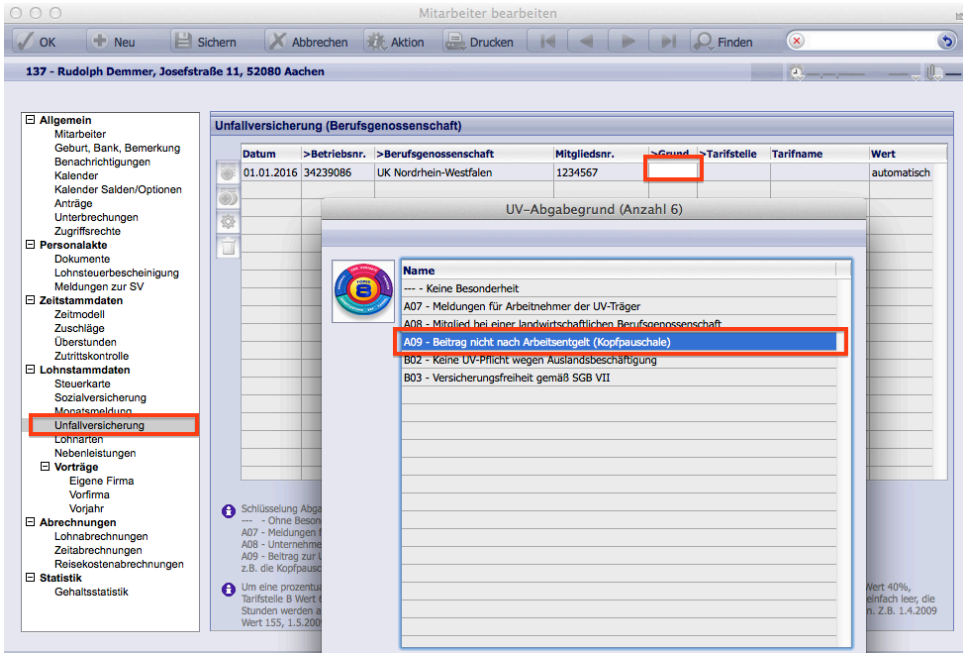

In TOPIX:8 unter *Stamm* > *Mitarbeiter* öffnen Sie den Mitarbeiter mit einem Doppelklick und finden unter *Unfallversicherung* die Erfassungsmaske für die zuständigen Berufsgenossenschaften. In dem Feld *Grund* öffnet sich mit Tab und Leertaste eine Auswahlliste der zur Verfügung stehenden Gründe.

Im unteren Drittel dieser Maske sind die weiteren Schlüsselungen der Abgabegründe mit ihren Verwendungszwecken aufgelistet.

☛ Die Gründe:

- B06 – UV –Entgelt wird in einer anderen Gefahrentarifstelle angegeben und
- B09 - sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern

werden von TOPIX:8 automatisch ermittelt und in die Meldung eingesetzt.

Stornos und Korrekturen von Meldungen aus 2015

Eine Änderung von UV relevanten Daten oder Stornierung einer Abrechnung erkennt TOPIX.8 automatisch und erstellt wie bei allen DEÜV Meldungen im nächsten Meldelauf die entsprechenden Stornos und erzeugt die korrekten Meldungen bis zur Rückrechnungstiefe (Januar des Vorjahres).

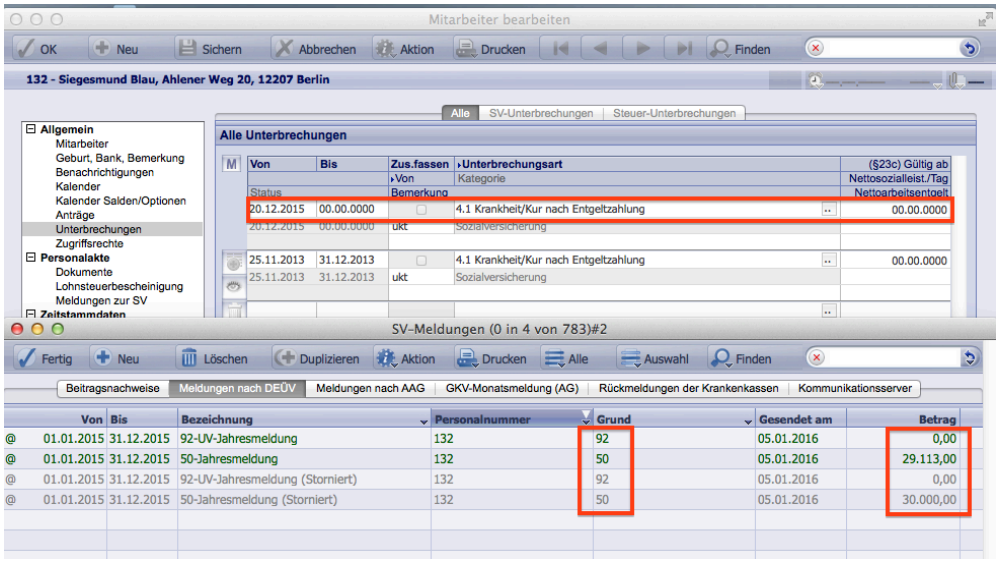

Beispiel: Das Dezembergehalt wird auf Grund einer Unterbrechung reduziert

Ergebnis: Durch die Änderung des SV- und UV-Entgelts storniert TOPIX:8 mit dem nächsten Meldelauf automatisch die Jahresmeldung (50+92) und erstellt diese neu.

☛ Werden nur UV-Bestandteile einer Meldung verändert, wird nur die „92“ Meldung storniert und neu erstellt, ändern sich ausschließlich SV-relevante Daten bleiben die ursprünglichen 92 Meldungen bestehen. Die alte Entgeltmeldung wird storniert, allerdings fällt bereits aus dem Storno der UV-Baustein weg. Alle in 2016 erstellten SV-Entgeltmeldungen enthalten keine UV-Daten mehr.

Sonderregelungen für Meldekorrekturen (SV und UV) für den Meldezeitraum 01.01.2008-31.12.2014

- Enthielt eine bereits erstattete Entgeltmeldung unzutreffende Angaben sowohl in den SV- als auch in den UV-Daten, ist diese zu stornieren und neu zu melden. Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Entgeltmeldung als storniert, insbesondere auch die Werte aus dem UV-Baustein als Teil der ursprünglichen Meldung. Zusätzlich ist eine UV-Jahresmeldung abzugeben.
- Wurde bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr erstattet, ist diese zu stornieren und neu zu melden.

Sonderregelungen für Meldekorrekturen (ausschließlich SV) für den Meldezeitraum 01.01.2008-31.12.2014

- Enthielt eine bereits erstattete Entgeltmeldung unzutreffende Angaben, ist diese zu stornieren und ggf. neu zu melden
- Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Entgeltmeldung als storniert, insbesondere auch die Werte aus dem UV-Baustein als Teil der ursprünglichen Meldung.
  Deshalb ist zusätzlich eine UV-Jahresmeldung abzugeben. Wurde bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr - z.B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums – erstattet, ist die Abgabe einer weiteren UV-Jahresmeldung in diesem Fall nicht erforderlich.

Sonderregelungen für Meldekorrekturen (ausschließlich UV) für den Meldezeitraum 01.01.2008-31.12.2014

- Waren ausschließlich gemeldete Unfallversicherungsdaten nicht abzugeben bzw. enthielten unzutreffende Angaben, sind die korrekten Unfallversicherungsdaten erstmalig mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln.
- Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung zur Sozialversicherung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr erstattet, ist diese zu stornieren und neu zu melden.

➠ Änderungen in den Arbeitsstunden sind nie stornorelevant.

❣ TOPIX:8 kennt eine Rückrechnungstiefe zum Januar des Vorjahres. Das bedeutet, dass Meldungen aus Rückrechnungen und Stornierungen in 2016 nur bis Januar 2015 programmseitig erfolgen können. Sollten Änderungen aus vorherigen Zeiten nötig sein, so müssen die entsprechenden DEÜV-Meldungen mit sv.net abgegeben werden.

Vortragswerte in der Unfallversicherung

Da jeder Arbeitgeber immer nur eine UV-Meldung pro Mitarbeiter für ein Kalenderjahr übermittelt, ist es bei einem unterjährigen Systemwechsel nötig, Vortragswerte zu erfassen.

In TOPIX:8 unter *Stamm* > *Mitarbeiter* öffnen sie den Mitarbeiter mit einem Doppelklick und finden unter *Unfallversicherung* die Erfassungsmaske für die zuständige Berufsgenossenschaft. Mit dem Klick auf das Zahnrad öffnet sich eine neue Zeile, in der die Vortragswerte erfasst werden können.

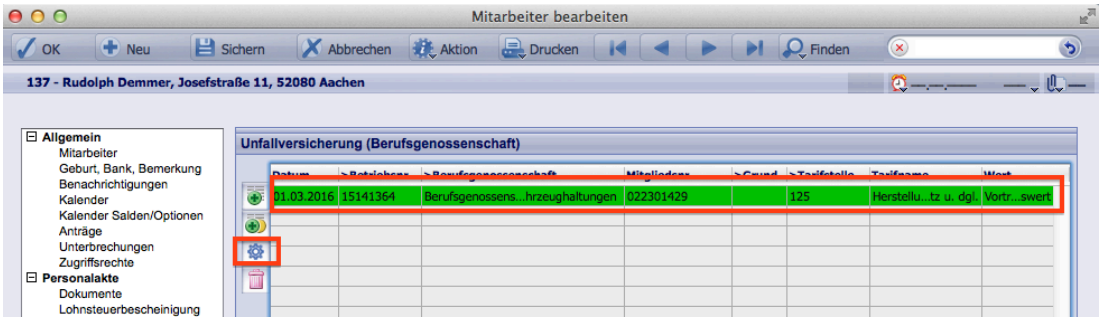

In unserem Beispiel findet der Systemwechsel zum 01.03.2016 statt. Der Arbeitnehmer ist Mitglied in der „BG Verkehr – Fahrzeughaltung“ und wird in der Tarifstelle „125“ beschäftigt. Um die Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt einzutragen, setzen sie den Cursor in das Feld *Wert* und mit Leer und Tab öffnet sich eine weitere Maske, in der die Arbeitsstunden und das UV-Entgelt erfasst werden können.

Sind mehrere Tarifstellen für einen Mitarbeiter erforderlich, werden über das Zahnrad weitere Zeilen angelegt und die entsprechenden Werte für diese Tarifstelle eingetragen. TOPIX:8 übermittelt bis zu 9 Tarifstellen.

Die eingegebenen Daten werden zu den Entgelten der Lohnabrechnungen addiert und mit der Meldung 92 für den Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016 bereitgestellt.

☛ Eingegebene Vorträge werden mit Klick auf eine Vortragszeile unter der Eingabemaske für die Unfallversicherungen angezeigt.

❣ Sollte ein Systemwechsel zum 31.12./01.01. erfolgen, sind die UV-Jahresmeldungen aus der ursprünglichen Software zu erzeugen.

4.2 Entgeltnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung

Die UV-Jahresmeldung wird nur zur Betriebsprüfung der Rentenversicherung verwendet. Deshalb ist es auch in 2016 (für das Kalenderjahr 2015) notwendig, einen Entgeltnachweis in Papierform zu erstellen. Um sicherzustellen, dass die Werte mit den Jahresmeldungen (92) übereinstimmen, nutzen Sie das UV-Journal. Hierin werden das UV-Entgelt und die UV-Stunden aus den abgegebenen Meldungen nach DEÜV gedruckt. Die Unfallversicherungen erhalten somit genau die Werte, die von Ihnen an die Krankenkasse gemeldet wurden.

❣ Das UV-Journal kann nur erzeugt werden, wenn die 92 Meldungen erzeugt vorliegen.

Der Druck ist über *Auswertungen* > *Lohnbuchhaltung* > *UV-Journal* aufrufbar.

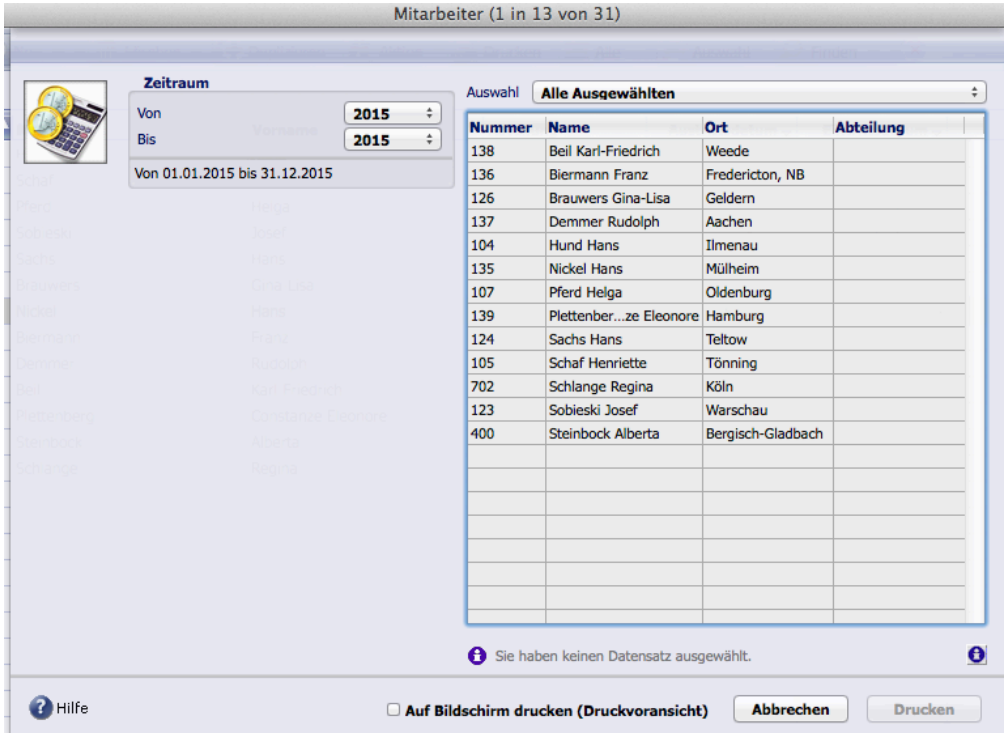

Für jedes der gewählten Jahre und für jede in den Mitarbeitern eingetragene Unfallversicherung wird ein eigener Ausdruck erstellt. Für jeden Mitarbeiter werden die UV-Jahresmeldungen mit seinen Daten aufgelistet. Wurden mehrere Gefahrentarifstellen (GTS) genutzt, so wird für jede GTS eine Zwischensumme gebildet.

➽ Falls Meldungen von den Annahmestellen fehlerhaft abgewiesen wurden, werden sie auf dem Ausdruck inklusive der zurückgemeldeten Fehlernummer auch aufgeführt.

Arbeitgeber	99999011	Unfallversicherung	15141364	UV-Journal
Sport+Design GmbH Bahnhofstraße 20 83471 Berchtesgarden		BG Verkehr - Fahrzeughaltungen (ehemals BG für Fahrzeughaltungen) Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg		Gedruckt am 07.01.2016 von ukt Seite 1 Zeitrau 2015

Mitarbeiter			Zeitraum	Grund DEÜV	GTS	Betriebsnr. Gefahren-tarifstelle	UV-Mitgliedsnummer	Fehlernr. (bei nicht abgegebenen Meldungen)	UV-Grund	Arbeits-stunden	UV-Entgelt
Personalnr.	Name, Vormane	SV-Nummer									
104	Hund, Hans	66021074H491	01.01-31.12.2015	92	**495**	15141364	022301429	-	---	273	4.000,00 €
135	Nickel, Hans	09160995N490	01.01-31.12.2015	92	**495**	15141364	022301429	-	---	1.573	1.255,00 €
136	Biermann, Franz	66260360B491	01.01-31.12.2015	92	**495**	15141364	022301429	-	---	784	3.121,00 €
138	Beil, Karl-Friedrich	26100767B498	01.01-31.12.2015	92	**495**	15141364	022301429	-	---	1.776	2.700,00 €
702	Schlange, Regina	26011256S990	01.01-31.12.2015	92	**495**	15141364	022301429	-	---	1.433	24.526,00 €
Zwischensumme		**Anzahl Mitarbeiter: 5**			**495**					**5.839**	**35.602,00 €**
105	Schaf, Henriette	82010785S992	01.01-31.12.2015	92	**515**	15141364	022301429	-	---	647	14.500,00 €
107	Pferd, Helga	11130290P998	01.01-31.12.2015	92	**515**	15141364	022301429	-	---	596	9.662,00 €
123	Sobieski, Josef	26051070F492	01.01-31.12.2015	92	**515**	15141364	022301429	-	---	998	14.550,00 €
136	Biermann, Franz	66260360B491	01.01-31.12.2015	92	**515**	15141364	022301429	-	---	784	3.121,00 €
137	Demmer, Rudolph	26150889D494	01.01-31.12.2015	92	**515**	15141364	022301429	-	---	96	1.760,00 €
139	Plettenberg, Constanze	59181279W994	01.01-31.12.2015	92	**515**	15141364	022301429	-	---	408	9.300,00 €
400	Steinbock, Alberta	14160785S999	01.01-31.12.2015	92	**515**	15141364	022301429	-	---	1.488	33.480,00 €
Zwischensumme		**Anzahl Mitarbeiter: 7**			**515**					**5.017**	**86.373,00 €**
126	Brauwers, Gina-Lisa	13010170B974							B02	0	0,00 €
124	Sachs, Hans	26030253S490							B03	0	0,00 €
Zwischensumme		**Anzahl Mitarbeiter: 0**			**-**					**0**	**0,00 €**
Gesamt										**10.856**	**121.975,00 €**

M-9.1.8d15
M-9.0.0

TOPIX:8 Lohn- und Gehaltsabrechnung
TOPIX Business Software AG

Auf dem UV-Journal werden auch Mitarbeiter mit den Gründen B02 und B03 mit abgedruckt. Für diese UV-Schlüsselungen werden ab dem 01.01.2016 keine Meldungen mehr erzeugt

Eine Ermittlung der Arbeitsstunden in der Meldung 92 ist in 2016 (für das Kalenderjahr 2015) nicht vorgesehen. Das UV-Journal enthält allerdings weiterhin die Stunden, da diese in Papierform mit angegeben werden müssen.

☛ Bitte bedenken Sie, dass es sich bei den Stunden lediglich um einen statistischen Wert handelt. Sind also die geleisteten Arbeitsstunden pro Mitarbeiter in der Lohnbuchhaltung erfasst, so sind diese wie bisher anzugeben, so dass ein neuer zusätzlicher Verwaltungsaufwand nicht entsteht. Ist das nicht der Fall, genügt auch eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwertes bzw. eines Prozentsatzes davon oder eine gewissenhafte Schätzung.

TOPIX:8 berechnet diese Stunden folgendermaßen:

Die TOPIX:8 Zeiterfassung ist lizenziert und es ist ein Zeitmodell für den Mitarbeiter eingerichtet.	Es werden die gestempelten IST-Zeiten für den entsprechenden Zeitraum ermittelt.
Der Beschäftigte ist Gehaltsempfänger und es sind Wochenarbeitsstunden im Mitarbeiter hinterlegt.	Hier werden unter Berücksichtigung der Wochenarbeitsstunden und des Jahresurlaubs die Arbeitsstunden für den entsprechenden Zeitraum hochgerechnet: Arbeitsstunden pro Tag = Eingetragene Wochenarbeitsstunden / Arbeitstage Geschätzte Gesamtstunden = Gesamte Arbeitstage im Zeitraum * Arbeitsstunden pro Tag Urlaubsstunden = (Jahresurlaubstage / Jahresarbeitstage) * Arbeitstage im Zeitraum * Arbeitsstunden pro Tag UV-Stunden = Geschätzte Gesamtstunden – Urlaubsstunden **Beispiel** Ein Mitarbeiter mit 40 Wochenarbeitsstunden, 24 Urlaubstagen und einer 5-Tage-Woche vom 01.07.-31.12.2015: Arbeitsstunden pro Tag = 40 / 5 = 8 Geschätzte Gesamtstunden = 130 * 8 = 1.040 Urlaubsstunden = (24 / 253) * 130 * 8 = 99 UV-Stunden = 1.040 – 99 = 941
Der Beschäftigte wird nach Stundenlohn abgerechnet.	Hier wird der Faktor aus allen UV-relevanten Mitarbeiterlohnwerten für den entsprechenden Zeitraum summiert.

Ausblick: Ab dem Jahr 2017 soll zur Berechnung der Umlage zur Unfallversicherung ein neuer elektronischer Lohnnachweis gültig werden, der unmittelbar an eine neue Annahmestelle der Unfallversicherung gesendet wird. Damit würde die Papierform letztmalig in 2017 (für das Kalenderjahr 2016) erstellt werden müssen.

4.3 Sondermeldung 54

- Im Falle einer Märzklausel sind Einmalzahlungen immer mit einer Sondermeldung (54) zu erstatten
- Eine Stornierung der Jahresmeldung (50) ist nicht mehr zulässig
- Bereits abgegebene Sondermeldungen (54) für den selben Zeitraum sind zu stornieren

Umsetzung in TOPIX:8

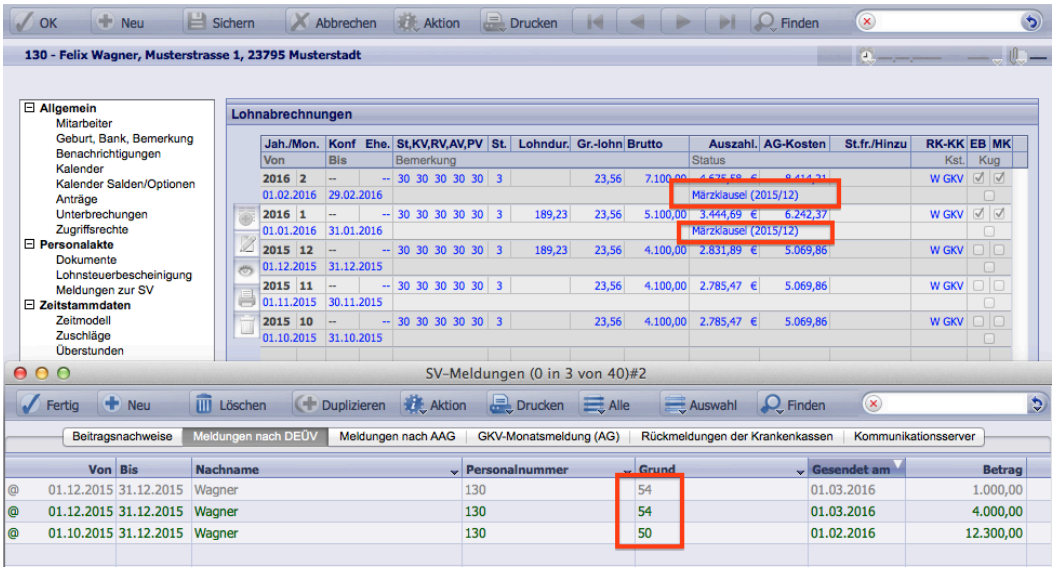

Beispiel: 1.000,00 € Überstundenauszahlung im Januar, 3.000,00 € Prämie im Februar, die Märzklausel ist anzuwenden

Ergebnis im Januar:

- Jahresmeldung (Grund 50) für 2015 ohne Einmalbezug (12.300,00 €)
- Sondermeldung (54) für Prämie im Januar (1.000,00 €)

Im Februar :

- Stornierung der Sondermeldung (54) und Neuausstellung dieser Meldung mit Prämie und Überstunden (4.000,00 €)
- Jahresmeldung UV (92) hier werden die 4.000,00 € in den Meldezeitraum 01.01. -31.12.2016 mit eingerechnet

4.4 Fehlzeiten

Neue Fehlzeiten

- 1.6 – Ende Bezug Krankengeld (Aussteuerung) / Beginn Bezug Arbeitslosengeld
- 10.8 – bezahlte Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes

Umsetzung in TOPIX:8

Unter *Stamm* > *Mitarbeiter* mit Doppelklick auf den entsprechenden Mitarbeiter erfassen Sie unter *Allgemein* > *Unterbrechungen* die Fehlzeit.

Durch einen Klick auf den -Button kann ein neuer Eintrag erfolgen. TOPIX:8 bietet hier eine Reihe von SV- und Steuerunterbrechungen an, unter anderem die neuen Fehlzeiten.

Beispiel: Nach dem Bezug von Krankengeld wird der Arbeitnehmer ausgesteuert, erhält aber von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld. Diesen Tatbestand muss der Arbeitnehmer in der Personalabteilung bekannt geben.

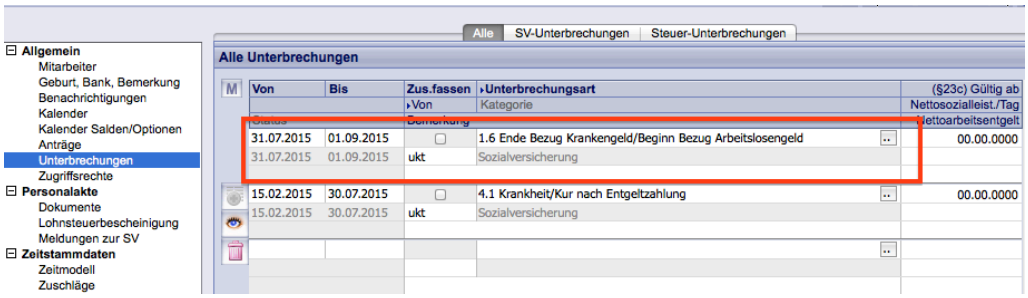

In der Abrechnung werden die SV-Tage gekürzt und TOPIX.8 erzeugt eine Abmeldung (Grund 30) zu dem Tag, der der Fehlzeit vorausgeht. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung wird eine Anmeldung (Grund 10) erzeugt.

Die Fehlzeit 10.8 dient lediglich der Dokumentation und hat keine Auswirkung auf die SV-Tage oder das Meldewesen.

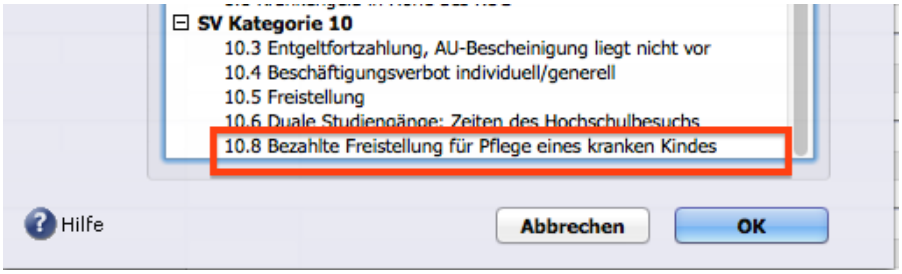

4.5 Rückmeldungen im Verfahren nach dem AAG

Im Antrag auf Erstattung nach dem AAG erfolgt ab 2016 eine elektronische Rückmeldung der Krankenkasse, wenn es zu einer Abweichung zwischen der Berechnung der Erstattung und dem Antrag des Arbeitgebers kommt. Neben dem abweichenden Betrag wird auch der Grund der Abweichung gemeldet. Hier gibt es 14 festgelegte Abweichungsgründe:

- Erstattungssatz nicht korrekt
- Erstattungssatz abweichend vom Beschäftigungszeitraum
- Erstattung U1 über der RV-BBG-Ost beantragt und auf RV-BBG-Ost reduziert (Satzungsregelung)
- Erstattung U1 über der RV-BBG-West beantragt und auf RV-BBG-West reduziert (Satzungsregelung)
- Kürzung wegen des Bezugs einer Entgeltersatzleistung
- Erstattungszeitraum fällt in den Wartezeitraum (28 Tage seit Aufnahme der Beschäftigung)
- Erstattungszeitraum abweichend zum bestehenden EFZ-Anspruch (z.B. Höchstanspruchsdauer überschritten)
- Erstattung für den ersten Tag der AU beantragt, an dem aber noch gearbeitet wurde
- Erstattungszeitraum abweichend zum Mutterschaftsgeldzeitraum
- Mutterschaftsgeld nicht korrekt berücksichtigt
- GSV-Beitrag im Erstattungsbetrag nicht pauschal berücksichtigt
- GSV-Beitrag im Erstattungsbetrag nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt
- Antrag umfasste bereits erstattete Zeiträume
- Sonstiges

Für weitere Fragen wird Ihnen in der Rückmeldung der Ansprechpartner bei der Krankenkasse übermittelt.

☛ Es erfolgt keine elektronische Mitteilung, wenn dem beantragten Betrag entsprochen oder der Antrag abgelehnt wurde. Bei vollständiger Erstattung erfolgt die Information weiterhin auf Papier, ebenso bei vollständiger Ablehnung.

☛ Rückmeldungen der Krankenkasse über einen abweichenden Erstattungsbetrag erfordern keine Stornierung des ursprünglich übermittelten Antrags.

Umsetzung in TOPIX.8

Rückmeldungen über einen abweichenden Erstattungsbetrag werden beim Request an den Kommunikationsserver abgerufen und automatisch der Originalmeldung zugeordnet. Ein Hinweis im gelben Fenster weist auf die Meldung hin. Betreten Sie nun den Bereich *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen > Meldungen nach AAG*, werden diese Meldungen violett dargestellt.

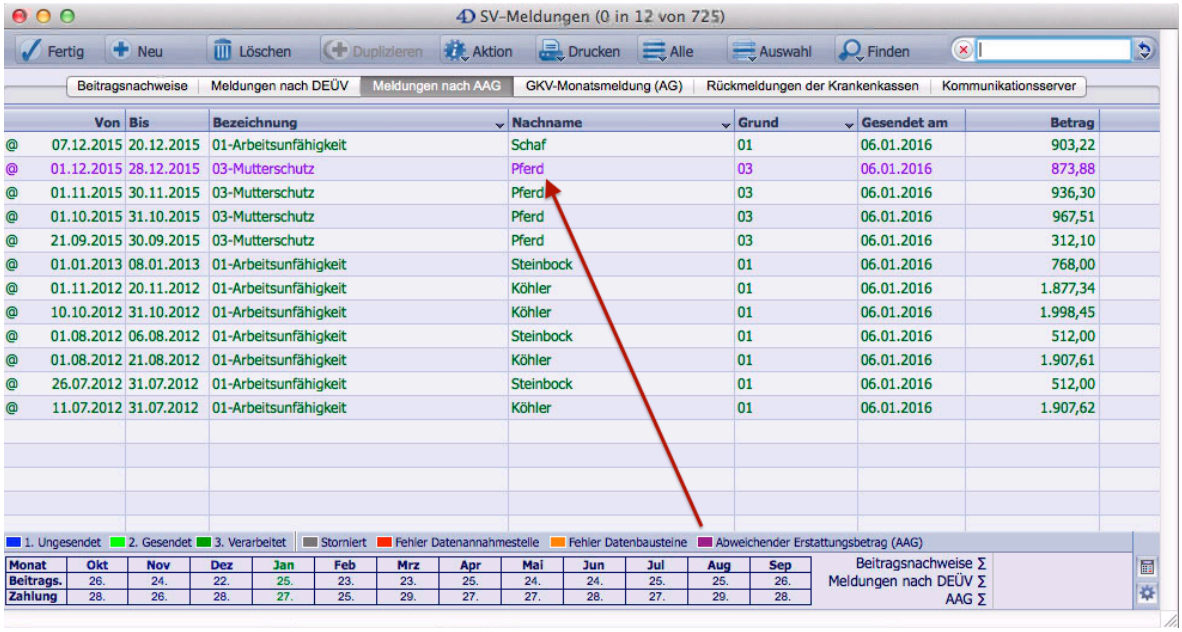

	Von	Bis	Bezeichnung	Nachname	Grund	Gesendet am	Betrag
@	07.12.2015	20.12.2015	01-Arbeitsunfähigkeit	Schaf	01	06.01.2016	903,22
@	01.12.2015	28.12.2015	03-Mutterschutz	Pferd	03	06.01.2016	873,88
@	01.11.2015	30.11.2015	03-Mutterschutz	Pferd	03	06.01.2016	936,30
@	01.10.2015	31.10.2015	03-Mutterschutz	Pferd	03	06.01.2016	967,51
@	21.09.2015	30.09.2015	03-Mutterschutz	Pferd	03	06.01.2016	312,10
@	01.01.2013	08.01.2013	01-Arbeitsunfähigkeit	Steinbock	01	06.01.2016	768,00
@	01.11.2012	20.11.2012	01-Arbeitsunfähigkeit	Köhler	01	06.01.2016	1.877,34
@	10.10.2012	31.10.2012	01-Arbeitsunfähigkeit	Köhler	01	06.01.2016	1.998,45
@	01.08.2012	06.08.2012	01-Arbeitsunfähigkeit	Steinbock	01	06.01.2016	512,00
@	01.08.2012	21.08.2012	01-Arbeitsunfähigkeit	Köhler	01	06.01.2016	1.907,61
@	26.07.2012	31.07.2012	01-Arbeitsunfähigkeit	Steinbock	01	06.01.2016	512,00
@	11.07.2012	31.07.2012	01-Arbeitsunfähigkeit	Köhler	01	06.01.2016	1.907,62

Monat	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep
Beitrags.	26.	24.	22.	25.	23.	23.	25.	24.	24.	25.	25.	26.
Zahlung	28.	26.	28.	27.	25.	29.	27.	27.	28.	27.	29.	28.

Den Abweichungsgrund und den Ansprechpartner bei der Krankenkasse sehen Sie mit Doppelklick auf den Datensatz.

4.6 Erstattungsfähige Arbeitgeberzuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge im AAG

In die Datensätze zur Erstattung bei Krankheit sowie der Erstattung bei Beschäftigungsverbot wird ein neues Feld mit der Angabe der erstattungsfähigen Arbeitgeberzuwendungen bei betrieblicher Altersvorsorge (bAV) aufgenommen. Bisher wurden erstattungsfähige Arbeitgeberaufwendungen zur bAV unter dem Feld „Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt“ subsumiert, was regelmäßig dazu führte, dass der beantragte Betrag des fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelts höher ausgefallen ist als der (anteilige) Betrag des monatlichen Arbeitsentgelts. In der Praxis war das aber nicht nachvollziehbar, so dass es immer wieder zu Nachfragen respektive ungerechtfertigten Kürzungen des Erstattungsbetrags durch die Krankenkassen kam. Außerdem wurde festgestellt, dass regelmäßig Arbeitgeberzuwendungen zur bAV fälschlicherweise im Datenfeld „Fortgezahlte Arbeitgeberanteile“ angegeben wurden. Mit dem neuen eigenen Datenfeld soll dies nun verhindert werden.

Es sind ausschließlich die vom Arbeitgeber finanzierten Beträge zur bAV zu melden, und zwar unabhängig davon, ob für diese Sozialversicherungsbeträge zu entrichten sind, oder nicht.

Umsetzung in TOPIX.8

Die Ermittlung des Wertes und das Einsetzen in den Antrag macht TOPIX:8, Sie müssen nichts weiter beachten.

Berechnung der AAG-Meldung

```
==========================================================================================
Arbeitsunfähigkeit
==========================================================================================

Erstattung nach Kalendertagen

Entgeltart Monatslohn
Erstattungsfähig                                                          3.100,00   €
Davon laufende arbeitgeberseitige Leistungen                                  0,00   €
Betriebliche erstattungsfähige zusätzliche Altersvorsorge                   500,00   €

Gesamttage                                                                   30,00 Tge
Tage in Unterbrechung                                                         0,00 Tge
Gesamttage - Tage in Unterbrechung = Lohntage                                30,00 Tge

Hochrechnen auf vollen Monat:
Lfd AG-seitige Leistungen sind bereits monatsbezogen, daher aus Hochrechnung herausnehmen:
Erstattungsfähig - Lfd AG-seitige Leistungen                              2.600,00   €

Erstattungsfähigen Betrag auf Monat hochgerechnet
(2.600,00 € / 30) * 30                                                    2.600,00   €
Plus Lfd. AG-seitige Leistungen (0,00 €)                                  2.600,00   €
Plus sonst. fortzuzahlende Entgelte (0,00 €)                              2.600,00   €
==========================================================================================
=> Entgelt                                                                2.600,00   €
==========================================================================================

Ausfallzeit: Kalendertage                                                     6,00 Tge
Bruttofortzahlung in der Ausfallzeit:
Entgelt (2.600,00 €) / Gesamttage (30)                                       86,66   €
Entgelt pro Tag * ausgefallene Tage (6)                                     520,00   €
Betriebliche erstattungsfähige zusätzliche Altersvorsorge                   100,00   €
Bruttoarbeitslohn + sonstige fortzuzahlende Entgelte                        520,00   €
==========================================================================================
=> Bruttofortzahlung                                                        520,00   €
==========================================================================================

(i) In dieser Krankenkasse keine Erstattung der fortgezahlten AG-Beiträge
==========================================================================================
=> Erstattungsfähige fortgezahlte Arbeitgeberanteile                          0,00   €
==========================================================================================

Ausgewählter Erstattungssatz                                                 80,00   %
Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt * Erstattungssatz:                       416,00   €
Plus anteilige bAV (100,00) € * Erstattungssatz:                            496,00   €

(i) Der Erstattungsbetrag ist in dieser Krankenkasse auf die anteilige, erstattungsfähige
Beitragsbemessungsgrenze (RV) zu reduzieren:
(BBG / Kalendertage) * ausgefallene Tage                                  1.240,00   €
Die Bemessungsgrenze wird nun mit dem Erstattungssatz multipliziert         992,00   €
Der Erstattungsbetrag erreicht nicht die anteilige BBG -> keine Änderung    496,00   €
Erstattungsbetrag Arbeitnehmerkosten + fortgezahlte Arbeitgeberanteile (0,00 €)  496,00   €
==========================================================================================
=> Erstattungsbetrag                                                        496,00   €
==========================================================================================
```

☛ Es ist jedoch notwendig, dass die bAV über die Nebenleistungen abgerechnet werden, denn nur so werden die Systemlohnarten verwendet, auf die TOPIX:8 zugreift.

4.7 Qualifizierter Meldedialog - Mehrfachbeschäftigte

Seit dem 01. Januar 2015 ist das Meldeverfahren für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte in der Gleitzone ersatzlos gestrichen. Der Meldedialog bei Mehrfachbeschäftigten über der Beitragsbemessungsgrenze wurde modifiziert. Anhand der Entgeltmeldungen (Jahresmeldungen, Abmeldungen) prüfen die Krankenkassen, ob eine Mehrfachbeschäftigung mit Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) vorliegt. Nur wenn in mindestens einem Sozialversicherungszweig die Beitragsbemessungsgrenze überschritten ist, wird von der Krankenkasse eine GKV-Monatsmeldung angefordert.

Umsetzung in TOPIX:8

Ab sofort werden Monatsmeldungen nur erzeugt, wenn eine Anforderung der Krankenkasse vorliegt. Die Rückmeldungen der Krankenkassen werden automatisch beim Abruf der Krankenkassenbeitragssätze angefordert.

☛ Krankenkassenmeldungen können auch manuell im Bereich Buchhaltung > SV-Meldungen unter Aktion > Krankenkassenmeldungen abholen... abgerufen werden

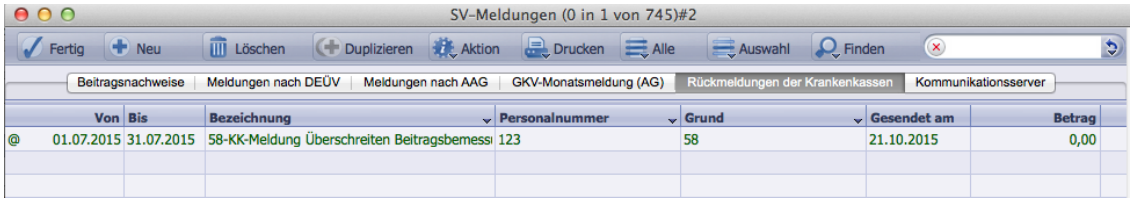

TOPIX:8 erstellt mit den nächsten Beitragsnachweisen die entsprechenden Meldungen, die von der Krankenkasse angefordert wurden. Unter *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* unter dem Reiter *GKV-Monatsmeldungen* werden diese Meldungen mit dem Meldegrund 58 archiviert.

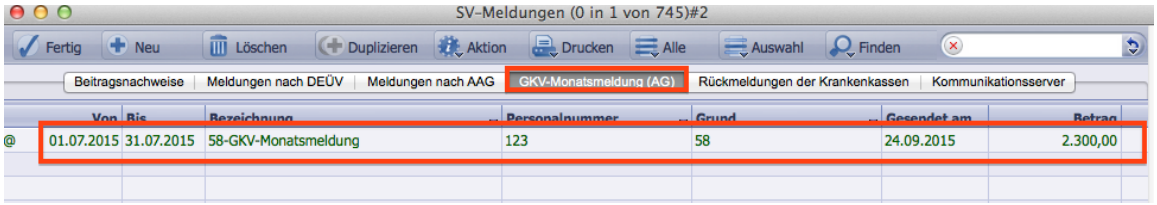

Sobald alle Arbeitgeber, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt ist, ihre Meldungen abgegeben haben, meldet die Krankenkasse die sozialversicherungspflichtigen Bruttobezüge der einzelnen SV-Zweige zurück.

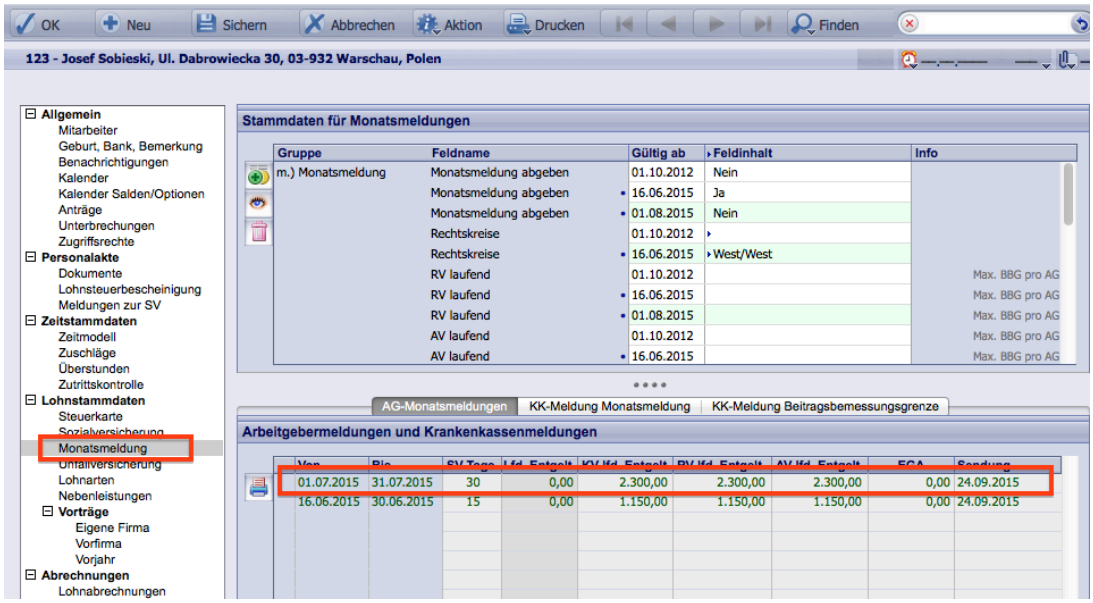

Die gemeldeten Daten werden im *Stamm > Mitarbeiter > Monatsmeldungen* eingetragen. Ergeben sich durch die Meldung der Krankenkassen Änderungen im beitragspflichtigen Entgelt, so erzeugt TOPIX:8 bei aktivierter Aufrollung automatisch eine Korrektur der betroffenen Lohnabrechnungen. Haben Sie die Aufrollung nicht aktiviert, stornieren Sie die Entgeltabrechnungen für die betreffenden Monate und erstellen Sie diese erneut. Das SV-Brutto aus den Rückmeldungen der Krankenkassen wird dann automatisch berücksichtigt.

Falls die Entgelte bei Ihnen und dem/den anderen Arbeitgeber(n) bekannt sind, können die Werte in TOPIX:8 eingetragen werden. Somit müssen keine Rückrechnungen durchgeführt werden und der Mitarbeiter erhält sofort das richtige Nettoentgelt.

Beispiel: Mitarbeiter, freiwillig in der GKV versichert, kassenindividueller Zusatzbeitrag 0,7%, Jahr 2015

bekommt beim AG A 2.000,00 €

beim AG B 1.500,00 €

Gesamt 3.500,00 €

Zuschussberechung des anteiligen Arbeitsentgelts

AG A $\frac{2.000.00 € \times 4.125,00€}{3.500,00 €}$ = 2.357,14 €

AG B $\frac{1.500,00 € \times 4.125,00€}{3.500,00 €}$ = 1.767,86 €

Der Wert gesamt wird im Mitarbeiter unter Lohnstammdaten > Monatsmeldungen in die Felder *RV laufend*, *AV laufend* und *KV laufend* eingetragen.

❣ Für die Berechnung dürfen die SV-pflichtigen Entgelte pro Arbeitgeber jeweils nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen werden.

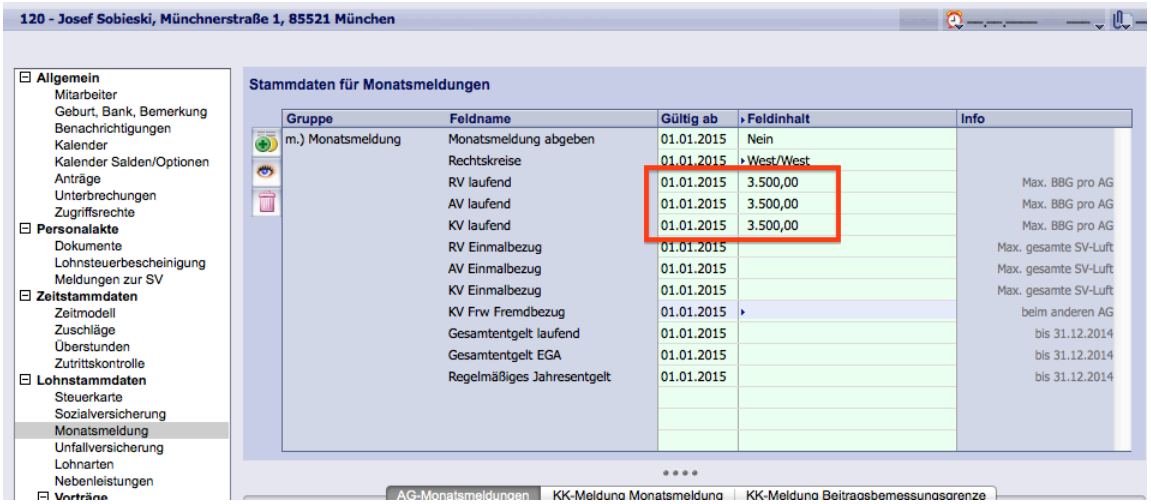

Durch diese Eintragung ermittelt TOPIX:8 mit Hilfe der Lohnarten die entsprechende Beitragsbemessungsgrundlage und erstellt die Lohnabrechnung.

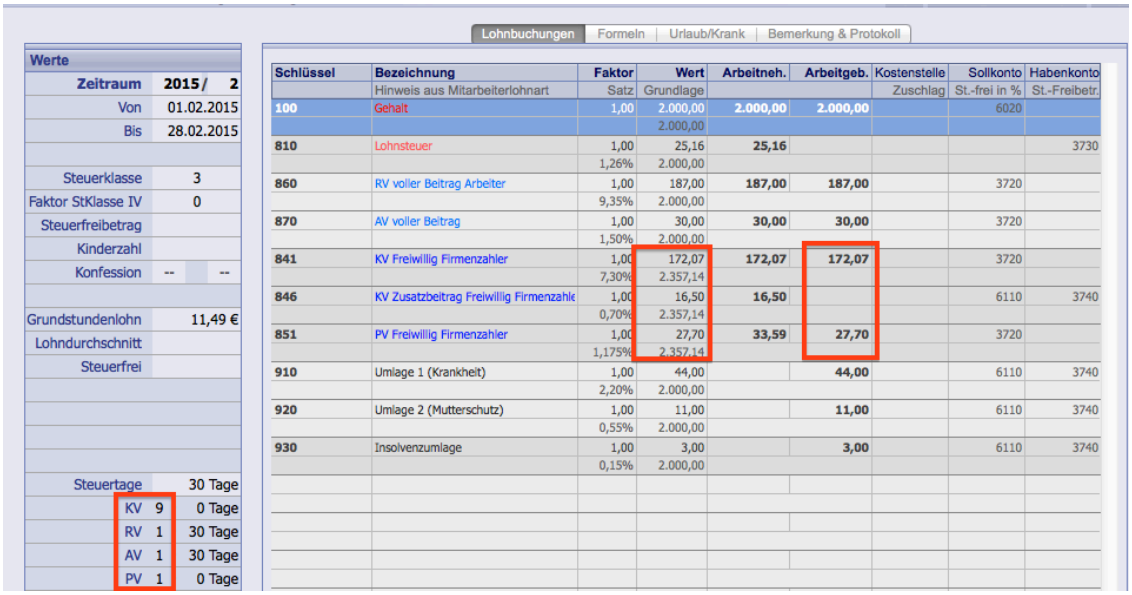

Lohnbuchungen | Formeln | Urlaub/Krank | Bemerkung & Protokoll

Werte	
Zeitraum	2015 / 2
Von	01.02.2015
Bis	28.02.2015
Steuerklasse	3
Faktor StKlasse IV	0
Steuerfreibetrag	
Kinderzahl	
Konfession	-- --
Grundstundenlohn	11,49 €
Lohndurchschnitt	
Steuerfrei	
Steuertage	30 Tage
KV 9	0 Tage
RV 1	30 Tage
AV 1	30 Tage
PV 1	0 Tage

Schlüssel	Bezeichnung / Hinweis aus Mitarbeiterlohnart	Faktor / Satz	Wert / Grundlage	Arbeitneh.	Arbeitgeb.	Kostenstelle / Zuschlag	Sollkonto / St.-frei in %	Habenkonto / St.-Freibetr.
100	Gehalt	1,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		6020	
			2.000,00					
810	Lohnsteuer	1,00	25,16	25,16				3730
		1,26%	2.000,00					
860	RV voller Beitrag Arbeiter	1,00	187,00	187,00	187,00		3720	
		9,35%	2.000,00					
870	AV voller Beitrag	1,00	30,00	30,00	30,00		3720	
		1,50%	2.000,00					
841	KV Freiwillig Firmenzahler	1,00	172,07	172,07	172,07		3720	
		7,30%	2.357,14					
846	KV Zusatzbeitrag Freiwillig Firmenzahle	1,00	16,50	16,50			6110	3740
		0,70%	2.357,14					
851	PV Freiwillig Firmenzahler	1,00	27,70	33,59	27,70		3720	
		1,175%	2.357,14					
910	Umlage 1 (Krankheit)	1,00	44,00		44,00		6110	3740
		2,20%	2.000,00					
920	Umlage 2 (Mutterschutz)	1,00	11,00		11,00		6110	3740
		0,55%	2.000,00					
930	Insolvenzumlage	1,00	3,00		3,00		6110	3740
		0,15%	2.000,00					

Ergebnis: Der Arbeitgeberzuschuss zur KV beträgt 172,07 € (2.357,14 € x 7,3% halber KV)

In TOPIX:8 sind verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung des Zuschusses für Freiwillige möglich:

- Ein Arbeitgeber führt den Gesamtbeitrag ab (Beitragsschlüssel 9), der (die) anderen Arbeitgeber rechnen als Selbstzahler (0) ab.

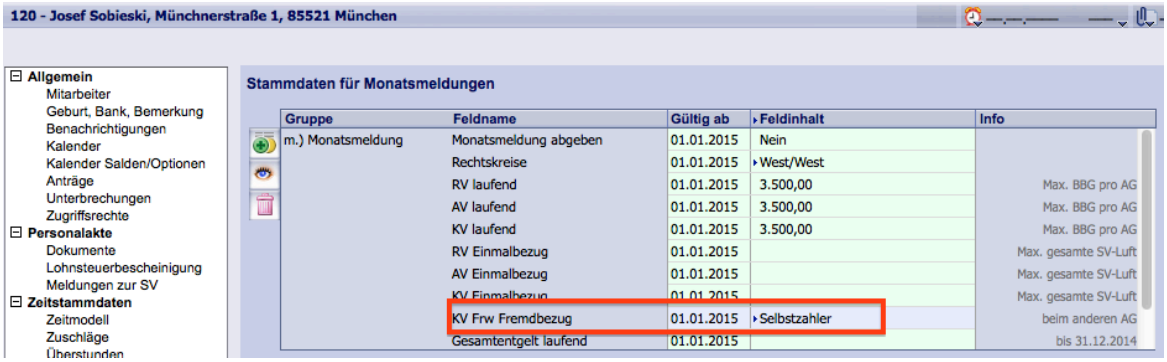

120 - Josef Sobieski, Münchnerstraße 1, 85521 München

Allgemein: Mitarbeiter, Geburt, Bank, Bemerkung, Benachrichtigungen, Kalender, Kalender Salden/Optionen, Anträge, Unterbrechungen, Zugriffsrechte
Personalakte: Dokumente, Lohnsteuerbescheinigung, Meldungen zur SV
Zeitstammdaten: Zeitmodell, Zuschläge, Überstunden

Stammdaten für Monatsmeldungen

Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt	Info
m.) Monatsmeldung	Monatsmeldung abgeben	01.01.2015	Nein	
	Rechtskreise	01.01.2015	West/West	
	RV laufend	01.01.2015	3.500,00	Max. BBG pro AG
	AV laufend	01.01.2015	3.500,00	Max. BBG pro AG
	KV laufend	01.01.2015	3.500,00	Max. BBG pro AG
	RV Einmalbezug	01.01.2015		Max. gesamte SV-Luft
	AV Einmalbezug	01.01.2015		Max. gesamte SV-Luft
	KV Einmalbezug	01.01.2015		Max. gesamte SV-Luft
	KV Frw Fremdbezug	01.01.2015	Selbstzahler	beim anderen AG
	Gesamtentgelt laufend	01.01.2015		bis 31.12.2014

- Alle Arbeitgeber führen die Beiträge aus der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze bei Firmenzahler (9) ab.

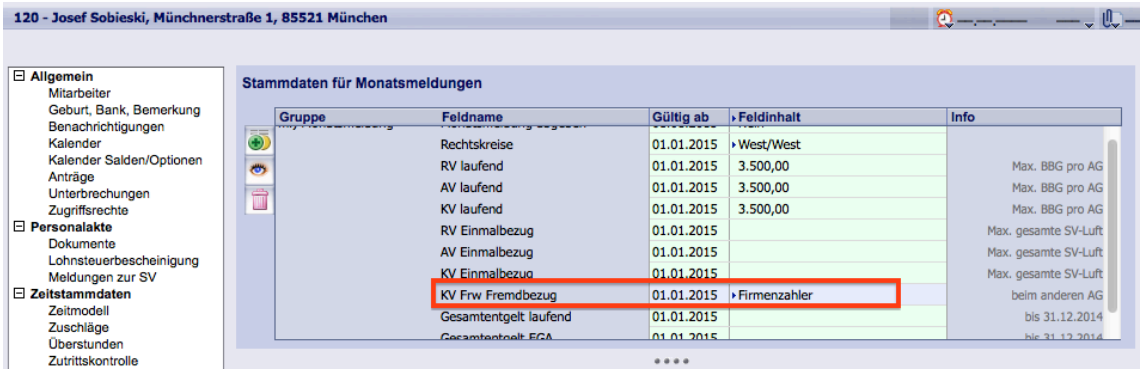

120 - Josef Sobieski, Münchnerstraße 1, 85521 München

Allgemein: Mitarbeiter, Geburt, Bank, Bemerkung, Benachrichtigungen, Kalender, Kalender Salden/Optionen, Anträge, Unterbrechungen, Zugriffsrechte
Personalakte: Dokumente, Lohnsteuerbescheinigung, Meldungen zur SV
Zeitstammdaten: Zeitmodell, Zuschläge, Überstunden, Zutrittskontrolle

Stammdaten für Monatsmeldungen

Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt	Info
	Rechtskreise	01.01.2015	West/West	
	RV laufend	01.01.2015	3.500,00	Max. BBG pro AG
	AV laufend	01.01.2015	3.500,00	Max. BBG pro AG
	KV laufend	01.01.2015	3.500,00	Max. BBG pro AG
	RV Einmalbezug	01.01.2015		Max. gesamte SV-Luft
	AV Einmalbezug	01.01.2015		Max. gesamte SV-Luft
	KV Einmalbezug	01.01.2015		Max. gesamte SV-Luft
	KV Frw Fremdbezug	01.01.2015	Firmenzahler	beim anderen AG
	Gesamtentgelt laufend	01.01.2015		bis 31.12.2014

- Die Verordnung ist bereits seit dem 01.01.2015 gültig. Die Krankenkassen versenden allerdings erst im 1. Quartal 2016 aufgrund der Entgeltmeldungen beim Überschreiten der BBG die Anforderungen zur Monatsmeldung
- Bei der Rückmeldung der Krankenkasse werden bei automatischer Aufrollung die Lohnabrechnungen berichtigt, bei inaktiver Aufrollung müssen die Korrekturen selbständig durchgeführt werden.
- Bei mehreren Mandanten ist bei inaktiver Aufrollung darauf zu achten, dass der erste Benutzer mit Zugriffsrecht auf *Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen* eventuell einen Hinweis über Rückrechnungen durch Rückmeldungen der Krankenkassen erhält.

4.8 Lohnpfändung

In der Pfändungsberechnung werden Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit (SFN-Zuschläge) unterschiedlich behandelt, je nachdem ob sie für Überstunden oder für die reguläre Arbeitszeit gewährt werden. SFN-Zuschläge für Überstunden sind wie Überstunden selbst zu 50% pfändbar. SFN-Zuschläge, die für reguläre/vertragliche Arbeitszeit gezahlt werden, waren wie laufendes Entgelt zu 100% pfändbar. Ein Urteil des Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin/Brandenburg aus 2015 besagt, dass diese Zulagen unpfändbare Bezüge wie „Schmutz- und Erschwerniszulagen“ seien. Eine Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gibt es dazu allerdings noch nicht.

Umsetzung in TOPIX:8

Für die Berechnung der SFN-Zuschläge von Überstunden existierten schon die Systemlohnarten 230-241. Um zu verdeutlichen, dass die Einstellungen in der Lohnart nur für Überstunden gelten, wurden die Bezeichnungen auf „Ü.-Zuschlag“ geändert.

Zur Berechnung der SFN-Zuschläge auf die reguläre, vertragliche Arbeitszeit wurden zum Jahreswechsel die neuen Lohnarten 256-267 „Arb.-Zuschlag“ angelegt. Diese Lohnarten sollten genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seiner normalen Arbeitszeit Ansprüche auf SFN-Zuschläge erlangt.

Ver	Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	St	SV	UV	GL	SB	EF	Lohngruppe	Soll	Haben
	230	Ü.-Zuschlag Nachtarbeit 20-6 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
1	231	Ü.-Zuschlag Nachtarbeit 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	232	Ü.-Zuschlag Sonntagsarbeit 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	233	Ü.-Zuschlag Montagsarbeit 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	234	Ü.-Zuschlag Feiertagsarbeit 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	235	Ü.-Zuschlag Folgefeiertagsarbeit 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	237	Ü.-Zuschlag Weihnachten 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	238	Ü.-Zuschlag Folgeweihnachtstag 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	239	Ü.-Zuschlag Heiligabend 14-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	240	Ü.-Zuschlag 1. Mai 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	241	Ü.-Zuschlag 1. Mai Folgetag 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
2	250	PKW-Nutzung	✓	✓	✓	✓		✓	Gehalt	6020	
2	251	Firmenwagengestellung 0,03%	✓	✓	✓	✓		✓	Gehalt	6020	
	252	Firmenwagengestellung 0,002%	✓	✓	✓	✓		✓	Gehalt	6020	
	256	Arb.-Zuschlag Nachtarbeit 20-6 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	257	Arb.-Zuschlag Nachtarbeit 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	258	Arb.-Zuschlag Sonntagsarbeit 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	259	Arb.-Zuschlag Montagsarbeit 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	260	Arb.-Zuschlag Feiertagsarbeit 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	261	Arb.-Zusch. Folgefeiertagsarbeit 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	262	Arb.-Zuschlag Silvester 14-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	263	Arb.-Zuschlag Weihnachten 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	264	Arb.-Zuschlag Folgeweihnachtstag 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	265	Arb.-Zuschlag Heiligabend 14-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	266	Arb.-Zuschlag 1. Mai 0-24 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	
	267	Arb.-Zuschlag 1. Mai Folgetag 0-4 Uhr	✓	✓	✓				Lohn	6020	

In der Lohnart selbst ist die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg eingestellt. Die Zuschläge werden bei der Berechnung der Pfändung nicht zum Pfändungsbrutto addiert. Soll auf ein Grundsatzurteil des BAG gewartet und sollen die Zuschläge gepfändet werden, muss die Option *Nicht pfändbar* in den neuen Lohnarten 256-267 deaktiviert werden.

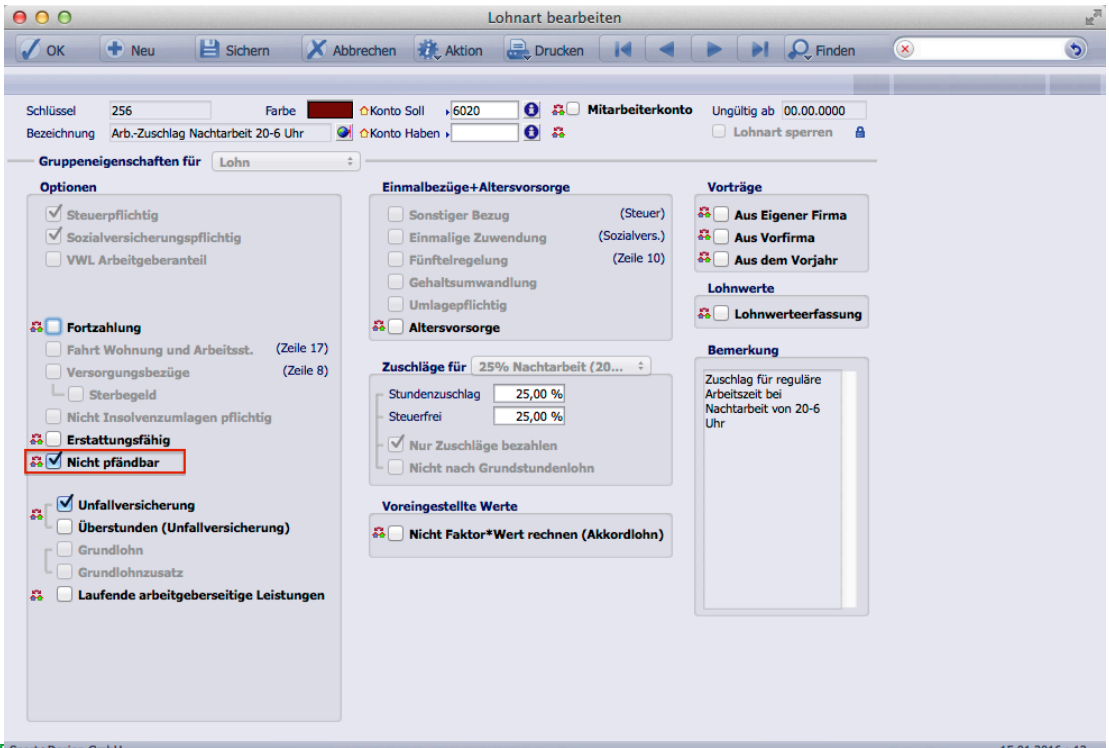

4.9 Kurzarbeit

Zum 01.01.2016 wird die gesetzliche Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld von 6 auf 12 Monate verlängert.

Bisher war die gesetzliche Bezugsdauer auf 6 Monate begrenzt und konnte nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken durch Rechtsverordnung auf 12 Monate erweitert werden. Für das Jahr 2015 war die Bezugsdauer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits auf 12 Monate erweitert worden.

Eine Zahlung von Kurzarbeitergeld über 12 Monate hinaus bleibt auch künftig möglich. Das BMAS kann die Bezugsdauer durch Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängern. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen. Eine solche Verordnungsregelung ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Ausdrucke der in TOPIX:8 hinterlegten Anträge auf Kurzarbeitergeld haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert.

4.10 Sofortmeldungen

Zur Zeit gibt es ein Problem mit dem Senden von Sofortmeldungen an die Datenannahmestelle der Rentenversicherung. Dadurch können mit der Version 9.0.8 von TOPIX:8 keine Sofortmeldungen geschickt werden. Sofortmeldungen werden beim Senden blockiert und daraufhin orange dargestellt. Mit der nächsten Version wird das Senden voraussichtlich wieder möglich sein.

❣ Geben Sie Sofortmeldungen bis dahin mit sv.net ab.

5 Steuer

Die Lohnsteuerbescheinigung wurde in einigen Punkten angepasst.

Neu hinzugekommen sind:

- Angabe für Korrektur/Stornierung (Kennzeichen nur in der Datenübermittlung)
- Freibetrag nach DBA Türkei (Zeile 34)
- Druck der Lohnsteuermerkmale nur des letzten Lohnabrechnungszeitraums

➠ Abweichend zum Ausdruck müssen alle Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Angabe „gültig ab“ bei der Datenübermittlung enthalten sein.

Folgende textliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Bescheinigungszeitraum statt Dauer des Dienstverhältnisses (Zeile1)
- Nur bei Konfessionsverschiedenheit für Ehegatten/Lebenspartner (Zeile 7 u. 14)
- Bescheinigung auch des Saison-Kurzarbeitergeldes (Zeile 15)

Die Übergangsregelung für den Buchstaben „M“ (Mitarbeiter bekommt aufgrund einer Dienstreise Mahlzeiten zur Verfügung gestellt) wurde um 2 Jahre - bis zum 31.12.17 verlängert.

5.1 Korrektur- und Stornierungsverfahren

Aufgrund der Ergänzung des § 41c Abs. 3 EStG (durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und die Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 - BGBl. I Seite 1266), hat der Arbeitgeber eine berichtigte und entsprechend gekennzeichnete (elektronische) Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln, wenn er die Lohnsteueranmeldung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung in bestimmten Konstellationen ändert.

Für die technische Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung in § 41c Abs. 3 EStG wird ein modernes und umfassendes Bescheinigungs-, Korrektur- und Stornierungsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren bietet dem Arbeitgeber insbesondere die Möglichkeit, zu Unrecht übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen zu stornieren und korrigierte Lohnsteuerbescheinigungen als solche zu kennzeichnen.

Ab Meldejahr 2016 wird daher das bisherige Korrekturverfahren mit der Dubletten Prüfung und der Nullmeldung abgelöst. Das Korrekturverfahren für Veranlagungszeiträume vor 2016 bleibt von dieser Änderung unberührt.

• Grundsätze zur Korrektur und Stornierung

Bei der Erstellung einer Lohnsteuerbescheinigung sind stets die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstellung zu berücksichtigen. Ändern sich ursprünglich korrekt übermittelte, ergänzende Daten zur Lohnsteuerbescheinigung (z.B. Anschrift, Arbeitgebersteuernummer etc.) nach der Übermittlung an die Finanzverwaltung, ist dies kein Grund, die ursprüngliche Lohnsteuerbescheinigung zu korrigieren / stornieren. Muss die ursprüngliche Lohnsteuerbescheinigung aus einem anderen Grund korrigiert / storniert werden, sind die Änderungen im Rahmen der Korrektur- bzw. Neulieferung zu berücksichtigen. Im folgenden Abschnitt ist beschrieben, bei welchen Fallkonstellationen eine Korrektur bzw. eine Stornierung zwingend erforderlich ist.

Eine Stornierung ist in folgenden Fällen durchzuführen:

- Es wurde ein falsches Kalenderjahr bescheinigt
- Es wurden wesentliche Personendaten falsch übermittelt (IdNr, eTIN, Name, Vorname oder Geburtsdatum des Arbeitnehmers). Ändern sich die ursprünglich korrekt übermittelten Personendaten (z.B. durch einen Namenswechsel nach Heirat oder ähnliches), ist grundsätzlich nichts zu veranlassen. Ist jedoch aufgrund eines anderen Sachverhalts eine Korrektur notwendig (z.B. geänderter Bruttoarbeitslohn) und sollen dieser Änderung die geänderten Personendaten zugrunde gelegt werden, muss die ursprüngliche Bescheinigung storniert werden. Anschließend kann eine Neulieferung mit den geänderten Werten erfolgen
- Eine Bescheinigung soll mehrere Einzel-Bescheinigungen desselben Arbeitsverhältnisses ersetzen. Eine Korrektur mit geändertem Beschäftigungszeitraum darf nur erfolgen, sofern es keine Überschneidungen in den Zeiträumen zu anderen Lohnsteuerbescheinigungen desselben Dienstverhältnisses gibt.
  Andernfalls sind alle betroffenen Bescheinigungen zuerst zu stornieren und anschließend die korrekte Bescheinigung zu liefern

❣ Eine Korrektur ist insbesondere in Fällen durchzuführen, wenn falsche Besteuerungsgrundlagen und / oder falsche Besteuerungsmerkmale übermittelt wurden.

Umsetzung in TOPIX:8

Beim Erstellen einer Lohnsteuerbescheinigung ändert sich zum bisherigen Verfahren nichts. Der Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung erhält bei einer Korrektur bzw. Stornierung allerdings einen Vermerk. Dieser wird nur angezeigt, wenn es sich auch tatsächlich um eine Korrektur oder Stornierung handelt.

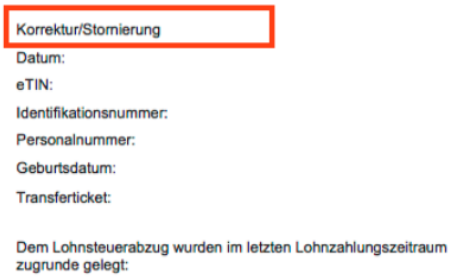

• Korrektur einer Lohnsteuerbescheinigung erstellen

Wenn sie eine neue Lohnsteuerbescheinigung für einen Mitarbeiter erstellen, für den Sie schon zuvor eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt haben, erkennt dies TOPIX:8 selbst und übermittelt dem Finanzamt die nötigen Informationen. Die zuvor erstellte Lohnsteuerbescheinigung wird in TOPIX als STORNO gekennzeichnet.

➽ Die alte Lohnsteuerbescheinigung muss nicht zuvor storniert werden.

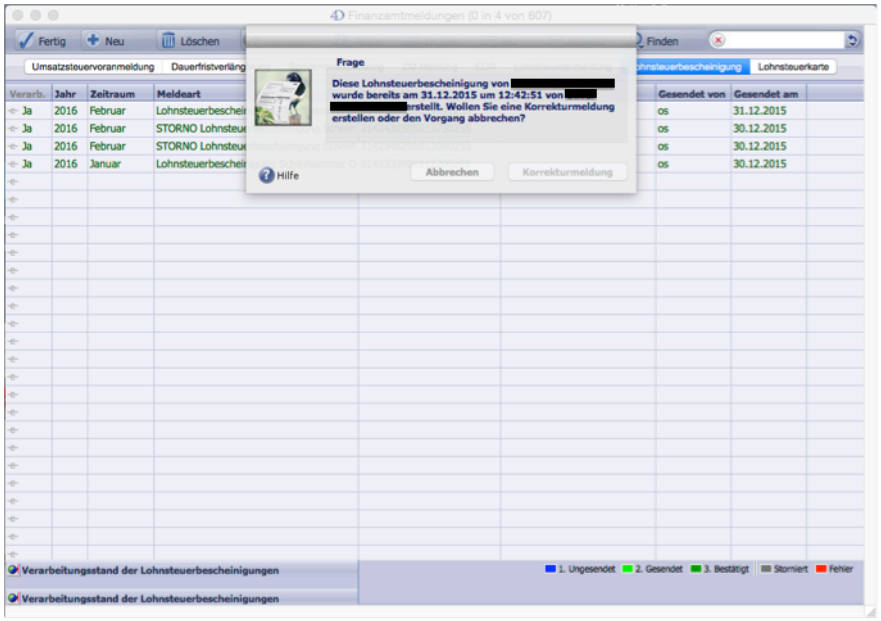

Verarb.	Jahr	Zeitraum	Meldeart	Transferticket	Bemerkung	Gesendet von	Gesendet am
Ja	2016	Februar	Lohnsteuerbescheinigung [redacted]	3149985605014410255		os	31.12.2015
Ja	2016	Februar	STORNO Lohnsteuerbescheinigung [redacted]	3142430505013750255		os	30.12.2015

Zu beachten bei einer Korrektur:

– Wenn ungesendete Lohnsteuerbescheinigungen (Blau) für diesen Mitarbeiter vorhanden sind, können Sie keine Korrektur erstellen, Sie müssen diese entweder zuerst löschen oder übermitteln.

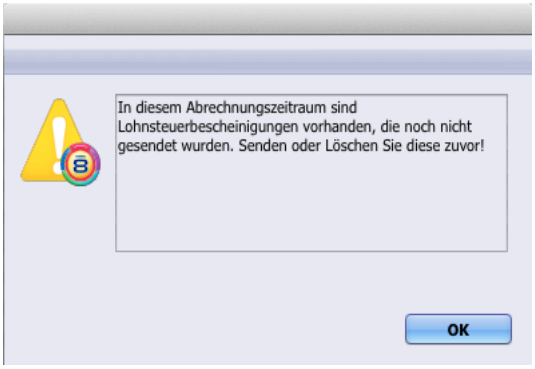

– Wenn Lohnsteuerbescheinigungen vorhanden sind, für die noch kein Verarbeitungsprotokoll abgeholt wurde (hellgrün statt dunkelgrün), dann können Sie keine Korrektur vornehmen. Sie müssen die Verarbeitungsprotokolle zuvor abholen.

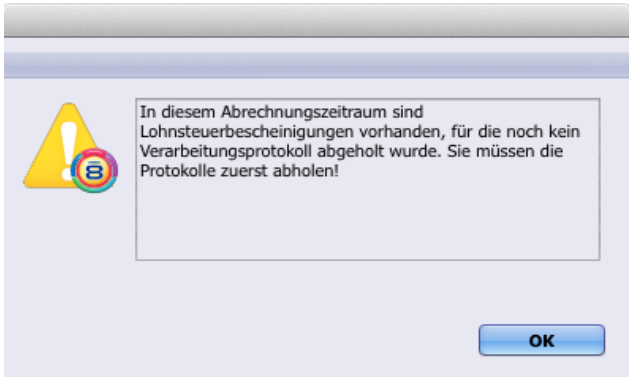

– Wenn die neue Lohnsteuerbescheinigung im Zeitraum zwei oder mehr vorherige Lohnsteuerbescheinigungen überschneidet, wird der Vorgang abgebrochen, da Sie dann die zuvor erstellten Lohnsteuerbescheinigungen, je nach Zeitüberschneidung, direkt in der Finanzamtmeldung stornieren müssen.

• Stornierung einer Lohnsteuerbescheinigung

Um eine Lohnsteuerbescheinigung zu stornieren, öffnen Sie die Meldung mit einem Doppelklick und klicken auf den Button *Storno*. Beachten Sie dabei bitte, dass nur Lohnsteuerbescheinigungen storniert werden können, die bereits an das Finanzamt übermittelt wurden und für die das Verarbeitungsprotokoll angefordert wurde.

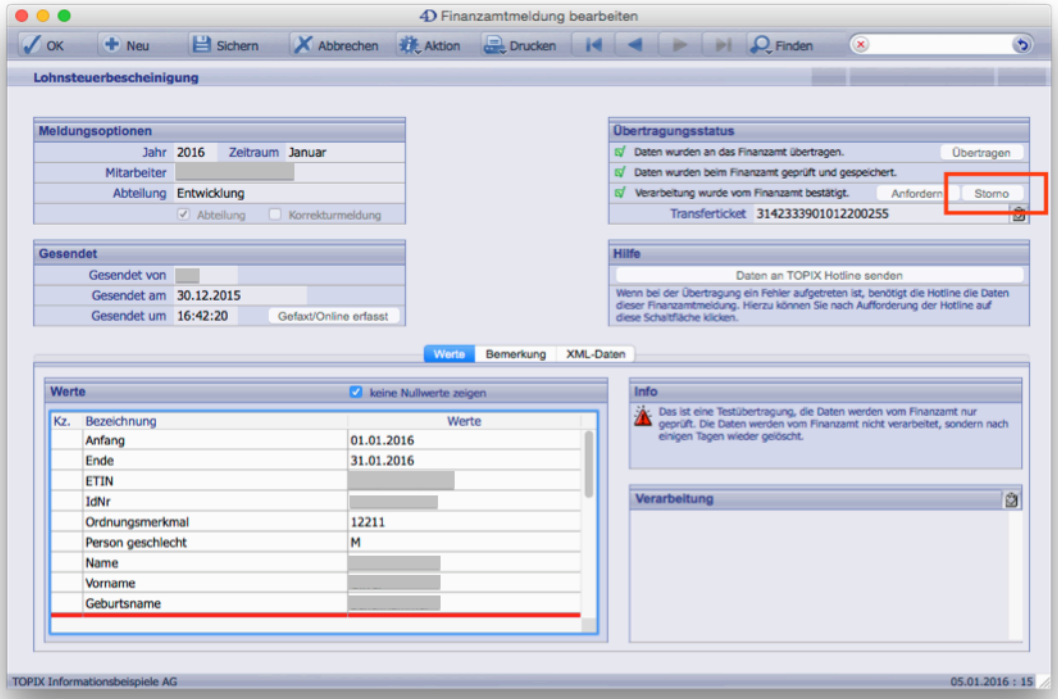

Das Stornieren von Lohnsteuerbescheinigungen benötigen Sie in den seltensten Fällen:

- Wenn sie irrtümlich eine Meldung abgegeben haben.
- Wenn sich mehrere vorangegangene Lohnsteuerbescheinigungen zeitlich überschneiden.

☛ Wird eine ungesendete Korrektur, für die automatisch ein Storno-Datensatz erzeugt wird, wieder gelöscht, wird die vormals gültige Meldung wieder in den Ursprungszustand gesetzt.

- Es ist nun verpflichtend, dass Verarbeitungsprotokolle abgeholt werden! Die Meldungen werden dunkelgrün angezeigt, wenn alles fehlerfrei war.
- Früher war es möglich, mehrmals eine Finanzamtsmeldung zu übermitteln. Dies wird jetzt von TOPIX:8 unterbunden. Dies gilt für alle Meldearten im Bereich Finanzamtmeldungen.
- In den Lohnsteuerbescheinigungen gibt es die Funktion „Gefaxt/Online erfasst“ nicht mehr.

5.2 Doppelbesteuerungsabkommen Türkei

❣ Der Ablaufplan zur Berechnung der Steuer im Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei ist vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) bisher (Stand: 15.01.2016) noch nicht final veröffentlicht und die Berechnung somit in der Version 9.0.8 von TOPIX:8 gesperrt. Die Freigabe des BMF wird in den nächsten zwei Wochen erwartet, so dass die Funktion voraussichtlich mit einer weiteren Version Anfang Februar geliefert werden kann.

Für Betriebsrenten steht der Türkei als Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu. Deutschland kann die von hier aus gezahlten Betriebsrenten ebenfalls besteuern - allerdings nur, soweit ihr Bruttobetrag (vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben) 10.000,00 € übersteigt. Die Steuer ist auf 10 % des Bruttobetrags beschränkt.

Für die Ermittlung der Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag für in die Türkei gezahlte Betriebsrenten ist in TOPIX:8 die Hinterlegung des DBA Türkei notwendig. Unter *Stamm* > *Mitarbeiter* mit Doppelklick auf den entsprechenden Mitarbeiter wählen Sie unter *Steuerkarte* > *g. Sonstiges* > *Versorgungsbezug DBA* zum entsprechenden Datum *Türkei* aus.

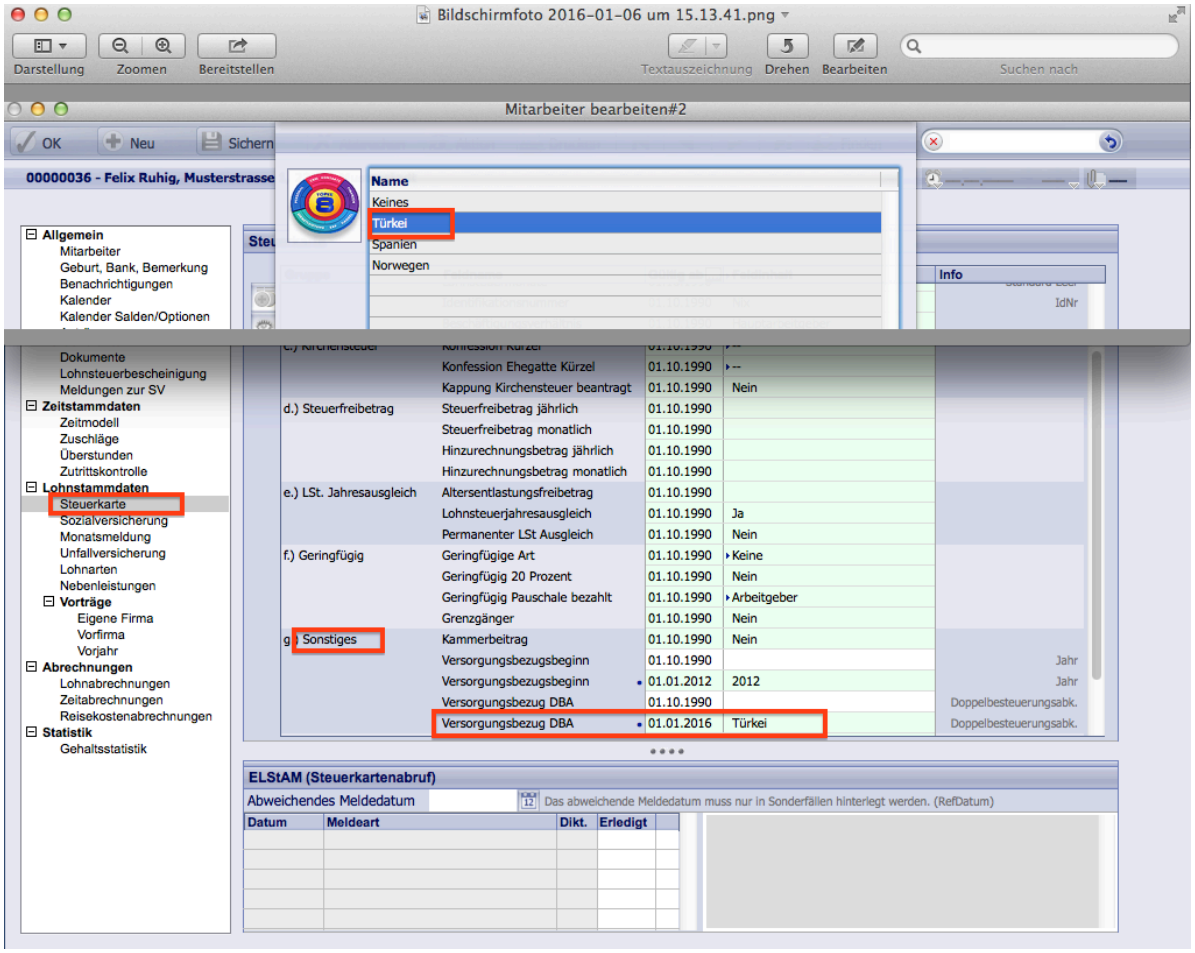

Dieser Eintrag begrenzt den Lohnsteuerabzug auf Versorgungsbezüge von beschränkt steuerpflichtigen Versorgungsempfängern, denen die Abkommensvorteile nach den DBA Türkei, Spanien oder Norwegen zustehen. Eine Kennzeichnung auf der Lohnsteuerbescheinigung ist jedoch nur für die Türkei verlangt.

❣ Verwenden Sie dieses Feld nur für Versorgungsbezugempfänger

Auf entsprechenden Antrag des Arbeitnehmers bzw. des Arbeitgebers im Namen des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, wonach der Jahresarbeitslohn bis zur Höhe von 10.000,00 € freizustellen und die Steuer auf 10 % zu begrenzen ist. Der Betrag von 10.000,00 €

wird durch den Arbeitgeber um den Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und Arbeitnehmer Pauschbetrag von 102,00 € gekürzt.

Die Vorsorgepauschale und der Sonderausgaben- Pauschbetrag mindern den Freibetrag nicht. Der Grundfreibetrag wird vorrangig vor dem gekürzten Betrag berücksichtigt. In der Lohnsteuerbescheinigung 2016 hat der Arbeitgeber den nach den vorstehenden Grundsätzen berücksichtigten Freibetrag zu bescheinigen.

Folgendes Beispiel soll die Berechnung veranschaulichen:

- Betriebsrente 6.000,00 €
- Versorgungsbeginn 2012
- Versorgungsfreibetrag 1.728,00 €
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 648€
- Werbungskosten-Pauschbetrag 102,00 €

Ergebnis:

- In der Steuerklasse I beträgt die Lohnsteuer 0,00 €
- Der Freibetrag von 10.000,00 € ist in Höhe von 2.478,00 € (1.728,00 € + 648,00 € + 102,00 €) verbraucht
- Der Betrag von 2.478,00 € ist in der Zeile 34 der Lohnsteuerbescheinigung 2016 anzugeben

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2016

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Felix Ruhig
Musterstrasse 1
23795 Musterstadt

Datum:	07.01.2016
eTIN:	RHGIFLXI67G10C
Identifikationsnummer:	
Personalnummer:	00000036
Geburtsdatum:	10.07.67
Transferticket:	

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor	1
Zahl der Kinderfreibeträge	0
Steuerfreier Jahresbetrag	
Jahreshinzurechnungsbetrag	
Kirchensteuermerkmale	--

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

Sport+Design GmbH
Bahnhofstraße 20
83471 Berchtesgaden
9198010010250

1. Bescheinigungszeitraum		01.01.2016 - 31.12.2016
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl "U"
Großbuchstaben (S. M. F)		
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		6.000,00 €
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		6.500.00 €
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
	b) Auslandstätigkeitserlass	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten.		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil/ -zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24. Steuerfreie Arbeitgeber-zuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
	b) zur privaten Krankenversicherung	
	a) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		6.000.00 €
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33. Ausgezahltes Kindergeld		
34. Freibetrag DBA Türkei		2.478,00
Freiwillige Angabe:		
Freiwillige Angabe:		
Freiwillige Angabe:		

Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)

München für Körperschaften
Meiserstraße 4
80333 München

9198

M-9.0.9d1
M-9.2.0

Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
TOPIX Business Software AG

5.3 Lohnsteuerbescheinigung 2016 – Buchstabe M

Übergangsregelung für den Buchstaben „M“ - Umsetzung in TOPIX:8

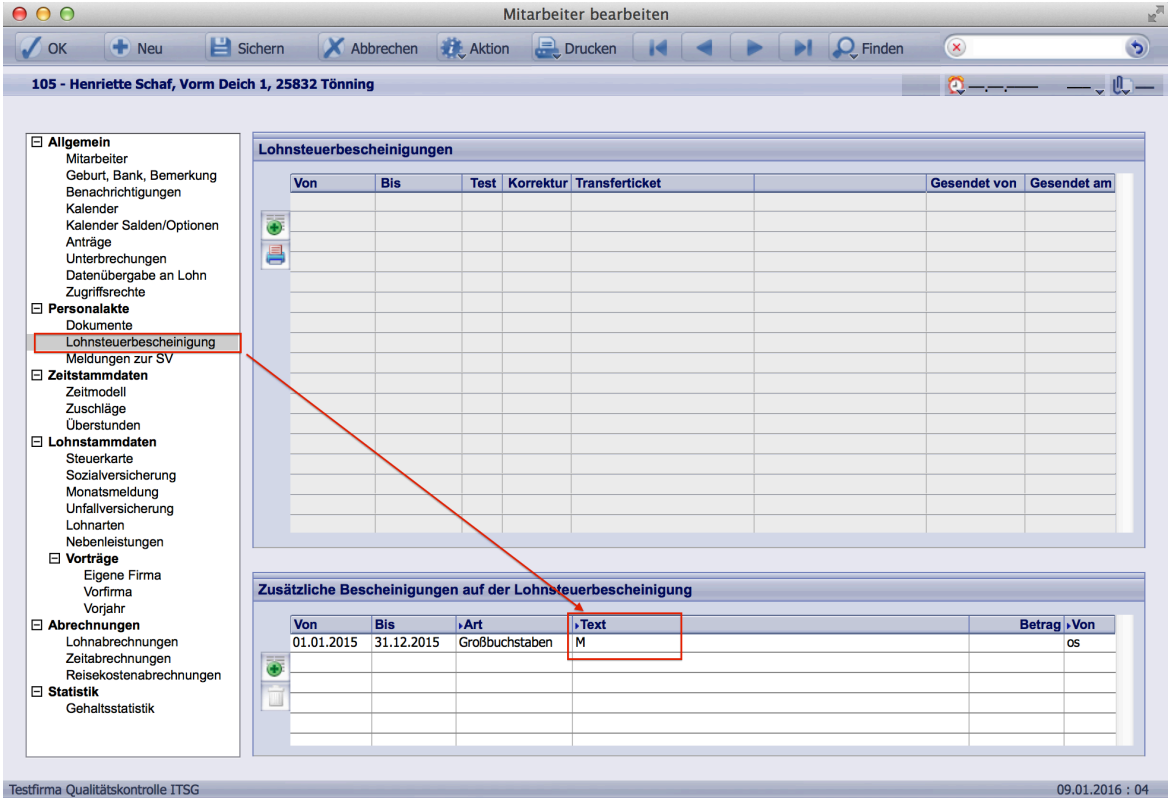

Der Buchstabe „M“ ist einzutragen, wenn der Mitarbeiter aufgrund einer Dienstreise Mahlzeiten zur Verfügung gestellt bekommt. Wenn das TOPIX:8-Modul Reisekosten lizenziert ist, wird das „M“ in folgenden Fällen automatisch gesetzt:

- Bewertung der Mahlzeit mit dem Sachbezugswert und Kürzung der Verpflegungspauschale
- Bewertung der Mahlzeit mit dem Sachbezugswert und individuelle Versteuerung des Sachbezugswerts

Ist nur die TOPIX:8 Lohn- und Gehaltsabrechnung lizenziert, können Sie das „M“ manuell im Mitarbeiterdatensatz unter *Personalakte* > *Lohnsteuerbescheinigung* im Bereich *Zusätzliche Bescheinigungen auf der Lohnsteuerbescheinigung* erfassen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2015

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Paul von Wagner
bei Schulze
Vorm Deich 1b
25832 Tönning

Datum:	06.01.2015
eTIN:	WGNRPLUA82K28J
Identifikationsnummer:	11225588996
Personalnummer:	013
Geburtsdatum:	28.11.82
Transferticket:	

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor	gültig ab
3	01.01.2015

Zahl der Kinderfreibeträge	gültig ab
2	01.01.2015

Steuerfreier Jahresbetrag	gültig ab

Jahreshinzurechnungsbetrag	gültig ab

Kirchensteuermerkmale	gültig ab
--	01.01.2015

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

Sport+Design GmbH
Bahnhofstraße 20

83471 Berchtesgaden

9198010010250

1. Dauer des Dienstverhältnisses		01.01.2015 - 31.12.2015
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl "U"
Großbuchstaben (S, M, F)		M
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		80.892,00 €
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		15.333,96 €
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		590,04 €
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
	b) Auslandstätigkeitserlass	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		810,00 €
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten.		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		96,00 €
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil/ -zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	6.788,16 €
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	6.788,16 €
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24. Steuerfreie Arbeitgeber-zuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
	b) zur privaten Krankenversicherung	4.050,00 €
	a) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		1.089,00 €
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		3.000,00 €
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33. Ausgezahltes Kindergeld		
Freiwillige Angabe:		
Freiwillige Angabe:		
Freiwillige Angabe:		

Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)

Finanzamt München
Kruppstr. 110

85521 Neubiberg

9198

M-8.9.5d14
M-8.9.0

Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
TOPIX Business Software AG

6 Jahreswechseltätigkeiten

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, eine separate Datensicherung anzulegen und diese auf einem externen Datenträger zu speichern/archivieren.

Nach der Sicherung prüfen Sie Ihren Lohn- und Personaldaten unter Stamm -> Mitarbeiter, Aktion -> prüfen.

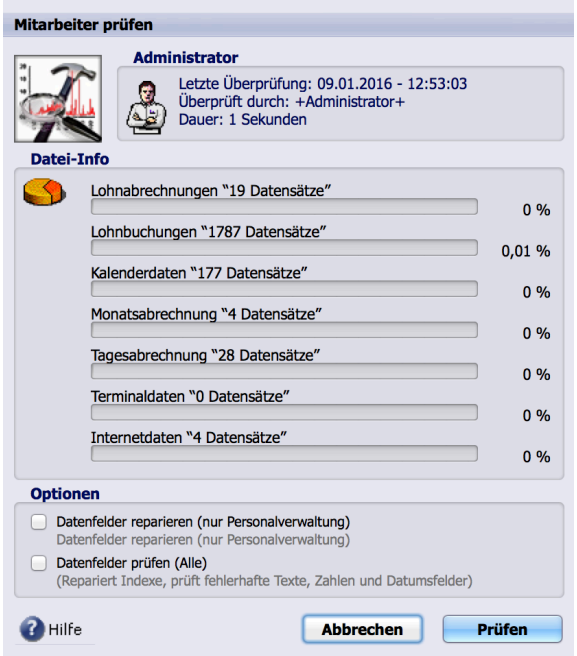

Kontrollieren Sie, ob Reparaturen erforderlich sind und wenden Sie sich gegebenenfalls an den Support.

6.1 Tätigkeiten vor der Januarabrechnung

- Beitragssatzabgleich der Krankenkassen
- Prüfung/Änderung der U1- und U2-Sätze

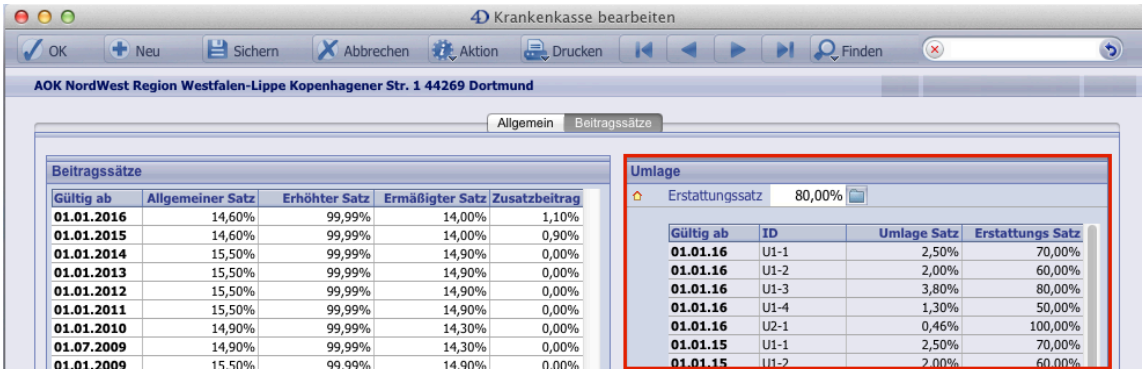

- Prüfung der Grenze „30 Arbeitnehmer“ zum U1-Verfahren
- Prüfung der Minijob- und Gleitzonenregelung
- Krankenversicherungsfreiheit prüfen.
- Prüfung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmer die ein Jahresentgelt größer als die Jahresarbeitsentgeltgrenze beziehen
- Anfordern der Bescheinigung der privat Krankenversicherten (§257 SGB V)
- Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach §10 EStG zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

6.2 Sonstige Tätigkeiten

- Lohnsteuerbescheinigungen (bis 29.02.) erstellen und versenden.
- Erstellung der Jahresmeldungen nach DEÜV kann erst mit der Jahreswechselversion erzeugt werden und wird mit der Januar-Abrechnung erstellt.
- Versendung der Jahresmeldungen nach DEÜV Meldegrund 50 und 92 spätestens am 15.02.2015. (Mit der Versendung der Beitragsnachweise Januar kann die Versendung der Jahresmeldungen unterdrückt werden.) Diese Meldungen lassen sich nicht löschen. Wurden die Meldungen noch nicht verschickt, werden Sie bei Erzeugung einer neuen Meldung automatisch überschrieben.

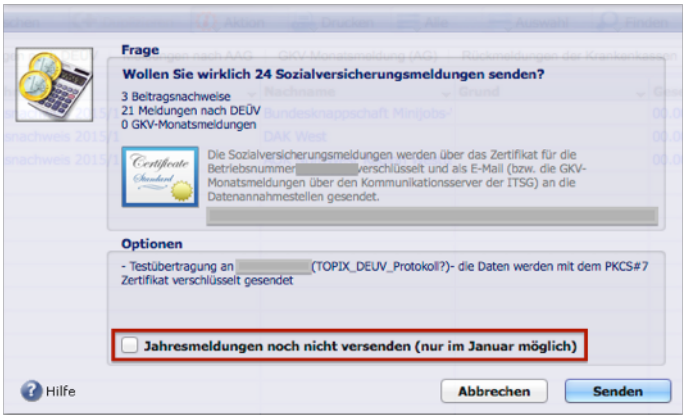

- Erstellung der Lohnkonten
- UV-Journal erstellen.
- FiBu-Konten in den Lohnarten überprüfen.
- Meldebogen zur Künstlersozialkasse 2015 (die kommt mit der Post)
- Anzeigeverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht zum 31.03. (www.rehadat.info)
- Überprüfung Resturlaub und Jahresurlaubsanspruch

❣ Die E-Mails der Updates der TOPIX:8-Versionen enthalten meist wichtige Informationen für die Lohnbuchhaltung über Anpassungen, Funktionsänderungen und Bugfixes. Diese Informationen werden nicht immer an die Lohn-Abteilung weiter geleitet. Wurde eine neue Version von TOPIX:8 bei Ihnen installiert und haben Sie keine Informationen über die Änderungen erhalten, fragen Sie den für Updates zuständigen Kollegen in Ihrem Betrieb danach.